

N i e d e r s c h r i f t

über die 73. - öffentliche - Sitzung

des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

am 23. Februar 2026

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes, anderer Gesetze und einer Verordnung**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/9248](#)
Anhörung
 - *Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens*..... 4
 - *Verband kommunaler Unternehmen e. V.*..... 10
 - *Verband Deutscher Mineralbrunnen e. V.*..... 18
 - *Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland - Landesverband Niedersachsen e. V.* 22
 - *Wasserverbandstag e. V.*..... 28
 - *Landvolk Niedersachsen - Landesbauernverband e. V.*..... 33
2. **Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zu dem aktuellen Stand der Gasversorgung, der Gesamtsituation der Gasversorgung sowie geplanten Schutzmaßnahmen und Notfallplänen**
Beratung..... 41
Beschluss..... 41
3. **Terminangelegenheiten**..... 42

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Marie Kollenrott (GRÜNE), Vorsitzende
2. Abg. Nico Bloem (SPD)
3. Abg. Marcus Bosse (SPD)
4. Abg. Thordies Hanisch (SPD)
5. Abg. Gerd Hujahn (SPD)
6. Abg. Andrea Kötter (SPD)
7. Abg. Guido Pott (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
8. Abg. Verena Kämmerling (CDU)
9. Abg. Heike Koehler (CDU)
10. Abg. Axel Miesner (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
11. Abg. Jonas Pohlmann (CDU)
12. Abg. Barbara Otte-Kinast (i. V. des Abg. Dr. Frank Schmädeke) (CDU)
13. Abg. Britta Kellermann (GRÜNE)
14. Abg. Dr. Ingo Kerzel (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialrat Mohr.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Lange.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Dr. Bäse, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 14:00 Uhr bis 16:42 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:

Billigung von Niederschriften

Der **Ausschuss** billigt die Niederschrift über die 71. Sitzung.

* * *

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes, anderer Gesetze und einer Verordnung

Gesetzesentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/9248](#)

Erste Beratung: 79. Plenarsitzung am 15.12.2025

federführend: AfUEuK;

mitberatend: AfRuV;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF;

Stellungnahme gem. § 28 Abs. 4 GO LT: AfELuV

zuletzt behandelt: 71. Sitzung am 19.01.2026 (Unterrichtung durch die Landesregierung, Verfahrensfragen)

Anhörung

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 8

Anwesend:

- Beigeordneter **Thorsten Bludau** (NLT)
- Beigeordnete **Dr. Alice Martens** (NSGB)
- Referentin **Anna Elligsen-Vahlenkamp** (NST)

Thorsten Bludau: Diese große Novelle betrifft die Kommunen ganz erheblich. Mit ihr sind zwei wesentliche Ziele verbunden: die Anpassung an den Klimawandel und eine Verfahrensbeschleunigung.

Maßnahmen, um dem Klimawandel zu begegnen, finden wir von der Zielrichtung her grundsätzlich richtig. Das ist zeitgemäß und angemessen. Die Umsetzung ist nach den Rückmeldungen unserer Kolleginnen und Kollegen aus den unteren Wasserbehörden in Teilen vermutlich etwas schwierig.

Hierzu darf ich das Beispiel der Feldberegnung - Artikel 1 Nr. 2; neuer § 12 - anführen. Wir finden es gut, dass diese Möglichkeit vorgesehen wird. Insbesondere betrifft das die Landkreise im Osten Niedersachsens mit seinen sandigen Böden, wo das Wasser schnell versickert. Dort ist es richtig, Feldberegnungsverbände gründen zu können. In der Praxis trifft man allerdings auf dieses Problem: Wenn man einem solchen Verband Beregnungsrechte erteilt und bereits eine Reihe von Beregnungsrechten für Einzelne bestehen - das ist in den dortigen Landkreisen gegeben -, dann kann nicht beides parallel bestehen. Die Erteilung der „großen“ Erlaubnis muss also zeitlich mit dem Widerruf oder dem Einbezug der anderen Beregnungsrechte zusammengebracht werden - und das vor dem Hintergrund möglicher Klageverfahren. Damit ergeben sich praktische Schwierigkeiten. Wir schlagen hierzu eine gesetzliche Überleitungsvorschrift vor: Mit der Erteilung des Beregnungsrechts für den Feldberegnungsverband werden die entsprechenden Rechte Einzelner übergeleitet.

Dieser neue § 12 ist ein Beispiel für eine Regelung, die von der Zielrichtung her gut ist, aber im praktischen Vollzug durch die unteren Wasserbehörden zu erheblichen Problemen führen kann. Einen Lösungsvorschlag finden Sie - wie auch zu vielen anderen Punkten - in der umfangreichen Stellungnahme.

Die Verfahrensbeschleunigung ist das zweite große Thema. Ich kann nur auf einige Aspekte eingehen, die wir in der Stellungnahme aufgegriffen haben. Auch die Verfahrensbeschleunigung ist von der Zielrichtung her natürlich richtig. Aber im Kern sind wir der Meinung, dass dafür materielle Regelungen gestrichen werden müssen. Wenn es schneller gehen soll, müsste man in diesem Bereich aktiv werden, um wirkliche Beschleunigungen zu erreichen. Denn vieles ist im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung bereits ausgereizt. Was die Verfahren langwierig und kompliziert macht, ist der Umfang der materiellen Vorschriften.

Wir finden den Entfall der aufschiebenden Wirkung bei Ausbauvorhaben für den Hochwasserschutz - Artikel 1 Nr. 19 d; das ist § 109 Abs. 4 - gut. Das ist richtig. Das beschleunigt die Verfahren. Aber Rechtsschutz kann man auch dann immer noch nachsuchen.

Ähnlich wie bei den Klimawandelmaßnahmen führen Maßnahmen, die vermeintlich auf eine Verfahrensbeschleunigung gerichtet sind, im Einzelfall zu Problemen. Ich möchte als Beispiel die Genehmigungsfreistellung von Maßnahmen für Planfeststellungsverfahren - Artikel 1, Nr. 18; das ist § 108 - nennen. Bereits im Vorfeld hatten wir dazu gegenüber dem MU vorgetragen. Diese Maßnahmen betreffen kleinere Maßnahmen wie Moorwiedervernässungen, Gewässerrenaturierungen usw. Dazu hatten wir die Frage aufgeworfen - denn es darf kein UVP-pflichtiges Vorhaben sein und es dürfen keine Rechte Dritter entgegenstehen -: Wer prüft das? Sollen das die Vorhabenträger prüfen? Bei ihnen handelt es sich oft um ehrenamtlich geführte Verbände. Die sollen das dann prüfen? - Das zeigt die Schwierigkeit auf. Mittlerweile wurde § 108 Abs. 2 um einen Satz 2 ergänzt: „Die Wasserbehörde stellt auf Antrag das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 fest.“ Dann soll also doch wieder die Behörde prüfen. Das geht aus unserer Sicht gar nicht!

Das ist eine ähnliche Argumentation wie im Baubereich, als es um die Verfahrensfreistellung von vielen Baumaßnahmen gemäß NBauO ging. Auch dort war über eine solche Regelung diskutiert worden. Damals wie jetzt gilt: Wenn grundsätzlich vorgesehen ist, dass niemand mehr prüft, dann wird auch kein Personal mehr dafür vorgehalten. Dann kann die Behörde nicht plötzlich auf Antrag doch die Verantwortung übernehmen und das Ganze prüfen. Aus unserer Sicht sollte man das mit der Genehmigungsfreistellung noch einmal prüfen. Zumindest dieser neue Satz 2 sollte aus unserer Sicht gestrichen werden. Wenn man eine Verfahrensfreistellung möchte, dann sollen die Vorhabenträger aber bitte auch die Verantwortung übernehmen und nicht doch noch die Verantwortung auf den Staat abdrücken.

So weit zu diesen beiden wesentlichen Zielen. - Ich möchte zu weiteren Punkten kurz ausführen.

Erstens zur Regelung zur Wasserversorgung in Artikel 1 Nr. 11 - der neue § 88 a -, wozu wir relativ viel geschrieben haben: In dieser Regelung geht es um die Einführung eines progressiven Gebührenmodells. Grundsätzlich haben wir dagegen keine Bedenken, aber es geht um die Art und Weise. Nach unserer Auffassung werden hierbei zwei Dinge vermischt. Einerseits ist die wirtschaftliche Betätigung von Gemeinden betroffen, nämlich die Wasserversorgung. Ihre langjährige Rechtsgrundlage ist § 136 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes. Andererseits ist die Abwasserbeseitigung zu sehen, bei der seit jeher das Kostendeckungsprinzip des

Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) Anwendung findet. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird beides vermischt. Damit würde auch im Bereich der Wasserversorgung das NKAG Anwendung finden und alles, was seit 1973 gegolten hat, würde damit hinfällig werden.

Diese Regelung sollte also in jedem Fall noch einmal überdacht werden. Wir haben dazu viel geschrieben und glauben auch, dass hierzu in der Begründung nicht richtig ausgeführt wird. Dort wird der Schwerpunkt auf den § 5 gelegt, aber das ist nicht der Kern des Problems. Wir bitten Sie also, das noch einmal intensiv zu beleuchten. Gerne stehen wir für Gespräche zur Verfügung, wenn es darum geht, die Vorschrift so zu formulieren, dass man progressive Gebühren erheben kann, aber innerhalb des Systems, also systemkonform.

Zweitens geht es uns um die Regelung zur Energieerzeugung von Wasser- und Bodenverbänden in Artikel 3. Das ist für uns ein schwieriges Thema mit einer langen Vorgeschichte. Diejenigen von Ihnen, die schon länger in diesem Bereich arbeiten, werden sich vielleicht noch an den Kompromiss erinnern, den wir zwischen den Wasser- und Bodenverbänden einerseits und den kommunalen Spitzenverbänden andererseits gefunden haben, nämlich § 4 a des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz.

Damit wurde die Möglichkeit eröffnet, für den Eigenverbrauch Energie zu erzeugen. Wir haben gegenüber dem MU angeregt, zu evaluieren, inwiefern die Vorschrift überhaupt gebraucht wird oder ob ergänzende Regelungen benötigt werden. Das scheint bislang nicht geschehen zu sein. Wir sehen an der Stelle eine gewisse systematische Schieflage, wenn man betrachtet, welche Möglichkeiten Kommunen einerseits - insbesondere im Bereich der wirtschaftlichen Betätigung; § 136 NKVG - und Wasser- und Bodenverbänden andererseits eröffnet werden. Das ist aus unserer Sicht etwas schwierig: Kommunen dürfen nämlich auch nicht all das, was gewünscht wird, wirtschaftlich erlaubt ist oder zum Klimaschutz beiträgt; derartige Argumente werden in diesem Zusammenhang immer wieder angeführt.

Gleichwohl - das ist vielleicht das Gute für Sie - sind wir bereit, die vorliegende Regelung des Gesetzentwurfs als Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände noch mitzutragen - in vielen Fällen gegen das ausdrückliche Votum unserer Gremien; das möchte ich dazusagen -, wenn - das ist aus unserer Sicht die Bedingung - nichts weiter gestrichen wird. Diese Bedingung betrifft insbesondere den Zustimmungsvorbehalt, der noch zum Schutz der Kommunen im Verfahren in den Regelungsentwurf aufgenommen worden ist, und die mengenmäßigen Beschränkungen.

Zum Schluss möchte ich auf etwas eingehen, was nicht im Gesetz steht - und wir finden es gut, dass das so ist -: Das ist der Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung. Der wird gelebt. Es besteht kein Bedarf für eine entsprechende gesetzliche Begründung. Das MU hat das in der Gesetzesbegründung auch ausdrücklich ausgeführt. Wir betonen das an dieser Stelle, weil wir wissen, dass Sie heute wahrscheinlich auch anderes hören werden. Der Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist unbestritten. Wenn wir gewisse Differenzen haben, geht es um die Frage, wie weit dieser Vorrang greifen soll. Wir meinen, dass die Entscheidung über Wasserrechte bei den unteren Wasserbehörden liegen soll. Es gibt das Bewirtschaftungsermessen im Bundesrecht, § 12 Abs. 2 WHG.

Würde man den Vorrang zukünftig ganz weit auf alle möglichen Nutzungen erstrecken - bis hin zu Gewerbe, Industrie und/oder Landwirtschaft -, dann würde das faktisch dazu führen, dass

irgendwann der Trinkwasserversorger entscheidet, wo noch Bau- oder Gewerbegebiete entstehen. Vor diesem Hintergrund finden wir es richtig, dass das Bewirtschaftungsermessen unverändert bestehen bleibt und eben keine Regelung für den Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung erfolgt.

Dr. Alice Martens: Ich möchte drei Punkte ergänzen.

Erstens - das haben wir auch in der Stellungnahme geschrieben - begrüßen wir es außerordentlich, dass jetzt eine Regelung geschaffen wird, um Zisternensatzungen erlassen zu können. Das ist eine langjährige Forderung von uns. Sie baut auf einer Regelung aus dem Hessischen Wassergesetz auf, die dort schon lange etabliert ist. Wir haben für Niedersachsen festgestellt, dass es bezüglich der Samtgemeinden eine Auslegungsfrage gibt - Näheres finden Sie in der Stellungnahme -, die man wahrscheinlich mit einer Erläuterung der Begründung ausräumen könnte.

Zweitens möchte ich das Thema der Mitgliedschaft von Gemeinden und Landkreisen bei Wasser- und Bodenverbänden ansprechen, die in der Vergangenheit auf Antrag der Grundstückseigentümer Verbandsmitglied wurden. Nach der bisherigen Rechtslage haben sie keine Möglichkeit, diese einst freiwillig begründete Mitgliedschaft rückgängig zu machen. Unsere Mitglieder haben uns gebeten, darauf zu dringen, dass eine solche Möglichkeit geschaffen wird. Hilfsweise könnte eine Regelung eingeführt werden, mit der die Möglichkeit geschaffen wird, den Unterhaltsbeitrag per Satzung abzuwälzen. Das ist bislang nicht aufgegriffen worden.

Drittens geht es um die Löschwasserversorgung. Darauf gehen wir am Ende der Stellungnahme ein. Dieses Thema haben wir schon mehrfach vorgetragen, auch schon bei vorherigen Anpassungen des Wassergesetzes. Wir schlagen vor, dass sich Niedersachsen im Grunde an Nordrhein-Westfalen orientiert, sodass Anlagen zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung auch im Rahmen der öffentlichen Wasserversorgung vorgehalten werden können.

Abg. Thordies Hanisch (SPD): Vielen Dank für die Ausführungen hier im Ausschuss.

Ihre schriftliche Stellungnahme ist uns relativ kurzfristig zugegangen, sodass wir sie noch nicht abschließend durchgearbeitet haben. Vielleicht kommen wir dann noch mit gezielten Nachfragen auf Sie zu.

Ich habe noch eine Frage zu der Regelung zur Energieerzeugung durch Wasser- und Bodenverbände in Artikel 3. Jetzt besteht ein Kompromiss, aber es gibt Argumentationslinien, die darauf abzielen, diesen Kompromiss zu erweitern. So wird beispielsweise gerade bei Pumpwerken saisonal unterschiedlich viel Energie benötigt. Geht ein solcher Verband von einer jahresbezogenen Betrachtung der Eigenerzeugung von Strom aus und errichtet eine darauf ausgerichtete Windkraftanlage, die auch 20 % mehr als nur den Eigenbedarf erzeugt, dann hilft das in der Praxis immer noch nicht weiter: Denn die Hälfte des Stroms wird im Winterhalbjahr benötigt, um zu pumpen. Dann besteht de facto keine Eigenversorgung, weil dann zugekauft werden muss, weil die Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energien nicht so viel Strom produzieren kann, wie benötigt wird - auch wenn sie 120 % des Jahresdurchschnittsverbrauchs erzeugt. Da gibt es also saisonale Ungleichgewichte.

Aus Ihrem Vortrag und dem parallelen Lesen des betreffenden Absatzes Ihrer Stellungnahme ist mir nicht ganz klar geworden, welcher Schaden und welches Problem sich ergäben, wenn Wasser- und Bodenverbände mehr als 120 % des Stroms für die jahresdurchschnittliche Eigenversorgung produzieren würden. Ich habe verstanden, dass das für die Kommunen anders geregelt

ist und dass vielleicht auch sie sich erweiterte Möglichkeiten wünschen. Das ist das eine. Aber wo ist der Schaden, wenn wir diese Regelung ausweiten würden?

Thorsten Bludau: Wir haben uns die Frage andersherum gestellt: Besteht überhaupt ein Bedarf für eine solche gesetzliche Regelung? Heutzutage können Energieerzeugungsanlagen in praktisch jeder Rechtsform errichtet und betrieben werden.

Wir sehen hierbei eine Vermischung der Systeme, weswegen wir diesem Ganzen generell sehr kritisch gegenüberstehen: eine Körperschaft des öffentlichen Rechts auf der einen und zum Beispiel eine Aktiengesellschaft auf der anderen Seite. Würde die Wasserversorgung in der Form einer Aktiengesellschaft betrieben werden, könnte diese Gesellschaft mehr oder minder machen, was sie will. Im vorliegenden Fall möchten die Wasser- und Bodenverbände die Vorteile nutzen, die Sie als Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, möchten aber auch die Vorteile nutzen, die zum Beispiel eine Aktiengesellschaft hat. Das ist eine Vermischung beider Gebiete.

Es gibt aber auch so etwas wie eine Pflichtmitgliedschaft. Ein Betreiber wird für alle möglichen Anlagen, die er errichtet, in Mithaftung genommen. Jetzt können Sie einwenden, dass diese Erneuerbarenanlagen im Moment doch positiv zu sehen sind; das muss es aber nicht immer sein. Da gibt es also eine ganze Reihe von Schieflagen.

Die Kommune hat verfassungsrechtlich grundsätzlich eine Allzuständigkeit, was Aufgaben angeht. Der Bundesgesetzgeber hat im Wasserverbandsgesetz für Wasser- und Bodenverbände grundsätzlich und eng geregelt, welche Aufgaben ein Wasser- und Bodenverband wahrnehmen soll. Eine Kommune verfügt über eine demokratische Legitimation; die hat ein Wasserverband nicht, da ist niemand gewählt oder so. Die Kommunen sind trotzdem in der wirtschaftlichen Tätigkeit sehr beschränkt. Wie gesagt, es gibt auch Kommunen, die sich da mehr vorstellen könnten, auch für den Klimaschutz, auch für die Kassen. Sie wissen, wie es um die Kassen aussieht.

Vor diesem Hintergrund sehen wir, dass Wasser- und Bodenverbände faktisch Energieerzeuger werden sollen. Damit wollen Sie sozusagen aus beiden Bereichen das greifen, was gerade passt. Das ist eine Schieflage im Rechtssystem.

Abg. **Thordies Hanisch** (SPD): Sie sehen also eine Schieflage im Rechtssystem. Ich möchte die Gelegenheit nutzen, mit Ihnen darüber ins Gespräch zu kommen. Wenn die Wasser- und Bodenverbände Energie erzeugen, dann gehen die entsprechenden Erträge - gegebenenfalls in Form von Minderkosten - direkt an die Gebührenzahler, weil die Verbände ja keine Gewinne erwirtschaften dürfen. Sie tun also etwas für den Klimaschutz, erzeugen erneuerbare Energien und senken die Beiträge für Bürgerinnen und Bürger. Mir als Politikerin gefällt das eigentlich gut!

Wenn es rechtliche Bedenken dagegen gibt, wird uns der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst darauf hinweisen; denn wir wollen auf jeden Fall auf sicherem rechtlichen Boden agieren. Aber falls Sie noch Aspekte zu dieser Regelung benennen können, durch die ein konkreter Schaden oder eine unerwünschte Wirkung entsteht, dann würde ich mich freuen, wenn Sie mir das im Nachgang schriftlich zukommen lassen würden. Ich wäre auch sofort dafür zu haben, dass Kommunen in einem erweiterten Maß Erneuerbarenanlagen betreiben dürfen. In dieser Richtung haben wir ja auch schon einiges unternommen. Ich finde, solche Überlegungen sollten uns nicht aufhalten, das Gute zu tun.

Thorsten Bludau: Zum Beispiel die Haftungsfrage ist ungeklärt. Wir hatten gegenüber dem MU mehrfach Fragen aufgeworfen, unter anderem vergaberechtlicher und haftungsrechtlicher Art,

aber auch bezüglich einer Zwangsmitgliedschaft, die zum Teil in diesen Sparten besteht. Das wären rechtliche Punkte.

Ansonsten sehen wir, wie gesagt, die Schieflage. All das, was Sie argumentiert haben - es kommt den Bürgern zugute, Haushaltslage, Stabilität - gilt für die Kommunen genauso. Für sie gibt es aber seit Jahrzehnten im Prinzip eine feste Regelung.

Dr. Alice Martens: Ich würde gerne ergänzen. Für die Energieerzeugung - nehmen wir das Beispiel einiger Windkraftanlagen - wählen Gemeinden oft bewusst die Form einer Gesellschaft mit *beschränkter* Haftung. Denn mit der Energieerzeugung ergeben sich ja nicht nur Chancen, sondern sie kann auch Risiken bergen. So kann - theoretisch - eine fehlerhafte Anlage hingestellt werden. Derartige Haftungsbegrenzungen bestehen bei dem Verband nicht.

Auch darüber haben wir mit dem MU diskutiert, und da kam, ehrlich gesagt, relativ wenig zurück, wie man das lösen könnte. Auch der Gesetzentwurf hat dazu in den ersten Fassungen keine Antwort enthalten. Insoweit bin ich froh, dass jetzt zumindest die Einstimmigkeit vorgesehen ist. Das heißt, dass einzelne Mitglieder bei der Aufnahme dieser neuen Aufgabe nicht überstimmt werden können. Das halte ich für essenziell und absolut wichtig; denn es bestehen eben nicht nur Chancen, sondern auch Risiken.

Abg. Verena Kämmerling (CDU): Auch von meiner Seite vielen Dank für die umfangreiche Stellungnahme, die auch ich - da schließe ich mich der Kollegin Hanisch an - nicht parallel in wenigen Minuten lesen und auswerten konnte; das werden wir noch tun.

In Ihrem Vortrag war für mich der Punkt mit den progressiven Gebühren von besonderem Interesse. Ich finde, Ihre Einschätzung dazu ist absolut vernichtend. Auf den ersten Blick habe auch ich gedacht, man könne progressiv vorgehen und über die Gebührenerhebung eine Lenkungswirkung erzielen. Man denkt schnell an Leute, die meinen, ausgerechnet in der Dürreperiode ihren Pool befüllen zu müssen. Dort anzusetzen, scheint auf den ersten Blick plausibel zu sein. Aber Sie zeigen die Schwierigkeiten auf. Dazu interessiert mich, ob es von Ihnen einen Alternativvorschlag gibt, wie man in dieser Weise agieren könnte, ohne dass man die tradierten kommunalwirtschaftlichen Abgabenregelungen außer Kraft setzt.

Ich erinnere dazu an die Stellungnahme des BDEW, der auch auf dieses Thema der progressiven Gebühren eingegangen ist. Er sah zum Beispiel die Schwierigkeit im Detail, beispielsweise beim Vorgehen gegenüber dem Eigentümer eines Mehrfamilienhauses oder eines Gewerbebetriebs oder gegenüber einer Pflegeeinrichtung, die besonders viel Wasser verbraucht. Mich interessiert, wie dazu die Herangehensweise aussehen könnte.

Außerdem habe ich eine Frage zum Thema Verfahrensbeschleunigung, das wohl uns alle interessiert. Sie schreiben, einige Maßnahmen wirkten eher kontraproduktiv. Dazu führen Sie das Beispiel der Ausbaumaßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustands der Gewässer an. Bitte führen Sie dazu noch ein bisschen genauer aus; ich habe Ihre Darstellung so verstanden, dass Sie befürchten, dass dann eine Haftung auf den Staat übergehen könnte. Das wäre kontraproduktiv.

Thorsten Bludau: Wir haben nichts gegen die Staffelung an sich. Uns geht es vor allem um die rechtstechnische Umsetzung, was komplex genug ist. Dazu haben wir keinen Vorschlag unterbreitet, stehen aber gerne zu entsprechenden Gesprächen zur Verfügung, gerade auch der

Kollege Freese, der auch das NKAG kommentiert. Sicherlich kann man dafür eine Regelung im bestehenden System finden, aber ich kann das hier nicht spontan liefern.

Zum Thema Verfahrensbeschleunigung hatte ich vorhin schon kurz ausgeführt. Man muss sich zwischen Verfahrensbeschleunigung und Verfahrensfreistellung entscheiden. Hierbei ging es sogar um eine Verfahrensfreistellung. Dazu ist aus unserer Sicht zu berichten, dass uns immer wieder mitgeteilt wird, dass eine Begleitung durch die untere Wasserbehörde ein Verfahren nicht nur strukturiert, sondern gerade für ehrenamtlich geführte Verbände ein Wert an sich ist. Denn wenn die untere Wasserbehörde nicht beteiligt ist, dann muss ein ehrenamtlich geführter Verband alle Voraussetzungen selbstständig prüfen. Das führt eben häufig gerade nicht zu einer Verfahrensbeschleunigung.

Schlimmstenfalls wird irgendetwas wassertechnisch neu gebaut oder umgebaut, und die untere Wasserbehörde muss feststellen, dass die neue Anlage in der gegebenen Form nicht zulässig ist, und dann restriktiv eingreifen. Das wäre das Worst-Case-Szenario.

Vor diesem Hintergrund empfinden es viele Antragsteller, glaube ich, als hilfreich, wenn jemand von der unteren Wasserbehörde dabei ist. Deswegen halten wir die vorgeschlagene Regelung für keine wirklich gute Idee.

Besonders kritisiert habe ich diesen an § 108 anzuhängenden Satz: „Die Wasserbehörde stellt auf Antrag das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 fest.“ Wenn man sich entscheidet, bestimmte Maßnahmen verfahrensfrei zu stellen, dann aber bitte auch ganz! Dann sollte keine Regelung geschaffen werden, dass auf Antrag doch geprüft wird; denn das kriegen die Kommunalverwaltungen mengenmäßig nicht hin. Das wäre eine Haftungsrückverlagerung auf den Staat, denn dann würden die unteren Wasserbehörden ja doch wieder prüfen, und dann würde im Zweifelsfall doch wieder der Staat die Verantwortung übernehmen.

Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 6

Anwesend:

- Vizepräsident **Karsten Specht** (zugleich Geschäftsführer des OOWV)

Karsten Specht: Der VKU begrüßt es außerordentlich, dass sich die Niedersächsische Landesregierung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf des Themas Wasser und den damit verbundenen Herausforderungen annimmt.

Der Gesetzentwurf greift zentrale wasser- und abwasserwirtschaftliche Fragestellungen auf und setzt an mehreren Stellen sachgerechte Impulse, an denen aus Sicht der kommunalen Wasser- und Abwasserwirtschaft anzuknüpfen ist. Bereits an dieser Stelle möchte ich darauf hinweisen: Wir sind Wasserversorger und Abwasserentsorger in der Rechtsform eines Wasser- und Bodenverbandes. Aber als Wasserversorgungsunternehmen als Körperschaft des öffentlichen Rechts unterliegen wir genauso den kartellbehördlichen Genehmigungen, Wasserpreisvergleichen und Ähnlichem. Diesen Impuls möchte ich in Bezug auf meinen Vorredner setzen. Zudem sind wir

durchaus ein demokratisch legitimates und handelndes System, und auch unsere Vertreter - Mitglieder in unserem Verband - sind demokratisch gewählt.

Wir möchten herausstellen: Wir finden die vorgesehene Klarstellung in Artikel 1 Nr. 16 - also im § 96 a NWG - zur Ansatzfähigkeit der Kosten der Phosphorrückgewinnung aus Klärschlammen sehr gut; das ist wirklich konsequent. Sehr gut finden wir auch Artikel 1 Nr. 13, das zukünftige Verbot nach § 92 NWG von Bohrungen nach Erdöl und Erdgas in Wasserschutzgebieten. Ich denke, beide Regelungsansätze sind geeignet, kommunale Aufgabenträger bei der Sicherstellung der Daseinsvorsorge zu unterstützen.

Zugleich zeigt die Durchsicht des Entwurfs, dass aus unserer Sicht wesentliche Punkte fehlen oder weiterer Präzisierung bzw. Ergänzung bedürfen, um eine rechtssichere, vollzugstaugliche und für die Aufgabenträger wirtschaftlich tragfähige Umsetzung zum Wohle aller zu gewährleisten. Hier möchte ich einen Schwerpunkt setzen: Am Ende kommt es für uns auf wirtschaftliches Handeln an. Wir versuchen, unsere Dienstleistungen für unsere Bürger möglichst günstig zu erbringen. Unser Hauptfokus ist, dass wir als Aufgabenträger im Prinzip möglichst wirtschaftlich agieren. Das ist eine unserer wichtigen Aufgaben.

Als Erstes bitten wir als VKU darum, dass im NWG die Vorrangstellung der öffentlichen Wasserversorgung in Form des überragenden öffentlichen Interesses für die Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsinfrastruktur normiert wird. Für uns als kommunale Unternehmen stehen bei diesem Punkt zwei Anliegen im Vordergrund: Die öffentliche Wasserversorgung muss im Landesrecht in Nutzungskonflikten eindeutig vorrangig abgesichert werden. Und für die Wasser- und Abwasserinfrastruktur sollte, wie für andere zentrale Infrastrukturen auch, das überragende öffentliche Interesse normiert werden. Unter jeder Brücke hängt auch eine Versorgungsleitung oder eine Abwasserleitung. Und diese unterschiedlichen Geschwindigkeiten sind wirklich sehr herausfordernd und schwierig.

Eine Klarstellung zum Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung ist angesichts zunehmender Trockenperioden und Nutzungskonkurrenzen erforderlich. Andere Landeswassergesetze enthalten bereits ausdrücklich Vorrangregelungen zugunsten der öffentlichen Wasserversorgung. Der Verweis im Entwurf auf § 12 WHG genügt unseres Erachtens dafür nicht, weil er keine ausdrückliche, vollzugstaugliche Rangfolge konkurrierender Nutzungen in Knappheitssituationen vorgibt. Zugleich sollte die Vorrangregelung am Schutzgut „Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung“ anknüpfen und nicht am Bezugsweg, also wofür es verbraucht wird, damit es um Daseinsvorsorge und nicht um die Privilegierung einzelner Verwendungen geht. Wasserversorgung ist ein Gesamtsystem, und wir versuchen auch in Trockenperioden, dass das Gesamtsystem funktioniert. Da ist es nicht entscheidend, ob wir Kälber versorgen, Kronos Titan oder andere Betriebe versorgen. Als Versorgungsunternehmen müssen wir ein Augenmerk darauf richten, dass es funktioniert. Darum ist diese Begrenzung relativ schwierig.

Dass der Entwurf das Instrument des überragenden öffentlichen Interesses für Hochwasser- und Küstenschutz aufgreift, begrüßen wir grundsätzlich. Damit es aber nicht zu einer strukturellen Benachteiligung wasser- und abwasserwirtschaftlicher Vorhaben kommt, sollte diese Einstufung in der gleichen Logik auch für Vorhaben der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung gelten. Abwasserentsorgung ist die Basis von vielem, wenn nicht sogar von allem. Dass gerade diese Infrastruktur nicht diesem überragenden öffentlichen Interesse unterliegt, ist durchaus zu kritisieren.

Das wird zudem dazu beitragen, die in der Praxis regelmäßig über zehn Jahre dauernden wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren spürbar zu verkürzen und einen Beitrag zur Entbürokratisierung zu leisten. Denn Wasser ist, anders als andere Bereiche, für die das überragende öffentliche Interesse normiert wurde, durch nichts substituierbar und der elementare und wichtigste Bereich der Daseinsvorsorge. Wasser ist nicht vermehrbar. Das muss ich hier in aller Deutlichkeit sagen.

Nun zu unserem zweiten Punkt, der mit Artikel 1 Nr. 1 vorgesehenen Ergänzung des § 5 NWG sowie der Notwendigkeit, wasserrechtliche Verfahren zu entbürokratisieren und zu beschleunigen. Wir als VKU erkennen grundsätzlich die mit der Regelung verbundene Intention der klimawandelbedingten Einschränkung der Erteilung von Bewilligungen an. Dass dies aber auch für die öffentliche Wasserversorgung gelten soll, ist jedoch aus unserer Sicht nicht sachgerecht, denn dies wird in der Praxis faktisch dazu führen, dass keine oder deutlich weniger Bewilligungen erteilt werden. Dies ist jedoch für die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung durch die Wasserversorger, die das Gesamtsystem in ihren Regionen vorhalten müssen, hochproblematisch. Bewilligungen werden von öffentlichen Wasserversorgern regelmäßig beantragt, um eine gesicherte rechtliche Stellung zu erlangen und damit die öffentliche Wasserversorgung dauerhaft zu gewährleisten sowie um langfristige Investitionen mit oftmals jahrzehntelangen Abschreibungsdauern wirtschaftlich vertretbar absichern zu können, was wiederum Auswirkungen auf die Höhe der Entgelte und Gebühren bei unseren Kunden hat.

Wird statt der beantragten Bewilligung nur eine widerrufliche Erlaubnis nach § 18 WHG erteilt, entstehen zusätzliche Absicherungsanforderungen. Im Extremfall müssen alternative bzw. zusätzliche Wasserressourcen untersucht und vorsorglich auch beantragt werden, was erheblichen Ressourcenaufwand aufseiten der Unternehmen und der Fach- und Genehmigungsbehörden auslösen könnte und letztlich zur unnötigen finanziellen Belastung der Bürgerinnen und Bürger führt. Anstatt die Genehmigungsvoraussetzungen für die öffentliche Wasserversorgung zu verschärfen, sind für die Sicherstellung der Daseinsvorsorge praxistaugliche, planbare und zügige Verfahren für Kernvorhaben der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung notwendig.

Gerade Antrags- und Genehmigungsverfahren, insbesondere zur Erneuerung bzw. Fortführung langjährig bestehender Wasserrechte der öffentlichen Wasserversorgung sowie für erforderliche wasserrechtliche Zulassungen in der Abwasserbeseitigung, entwickeln sich aktuell in der Praxis zunehmend zu einem kritischen Risiko unserer Unternehmen für Versorgungssicherheit, Zeitpläne und Kosten. Vielerorts - und dies zum Teil über Zeiträume von fast zwei Jahrzehnten - erfolgt die öffentliche Wasserversorgung nicht auf Basis einer wasserrechtlichen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung, sondern nur über die eigentlich als kurzfristige Überbrückungsregelung gedachte Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 WHG, wobei diese Zulassung auch noch jederzeit widerrufbar ist. Das ist die heutige Rechtsproblemlage, in der wir stecken.

Eine juristisch derart problematische Genehmigungslage ist für den wichtigsten und unverzichtbaren Teil der Daseinsvorsorge völlig inakzeptabel. Es geht hierbei nicht nur um Einzelfälle oder die Betroffenheit weniger Bürgerinnen und Bürger, sondern um Fälle der Versorgung von wenigen 10 000 bis zu mehreren 100 000 Bürgerinnen und Bürgern, die sich gerade in genau dieser Rechtsunsicherheit bewegen. Wir vermissen deshalb Regelungen, die gezielt auf eine Vereinfachung und Beschleunigung dieser Daseinsvorsorgeverfahren ausgerichtet sind und die besondere Situation etablierter Infrastrukturen und seit Jahrzehnten bewirtschafteter Entnahmen angemessen berücksichtigen.

Insoweit ist die im Gesetzentwurf vorgesehene Verschärfung der Regelung für die Erteilung von Bewilligungen in § 5, zumindest soweit sie die öffentliche Wasserversorgung betrifft, kontraproduktiv. Vielmehr sollte stattdessen in Erwägung gezogen werden, Genehmigungen für die öffentliche Wasserversorgung nicht nur befristet zu erteilen, da der Bedarf der öffentlichen Wasserversorgung ein dauerhafter, nie endender ist und die Genehmigungsdauern auch in keinsten Weise mit dem Zeitraum der Investition korrespondieren, was betriebswirtschaftlich zugleich höchst problematisch ist.

Nun zu unserem dritten Punkt, der Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz in Artikel 3. Als VKU begrüßen wir, dass Wasserverbände eine zusätzliche Handlungsoption zur Erzeugung erneuerbarer Energien erhalten sollen. Kritisch ist aber tatsächlich die starre quantitative Begrenzung. Sie knüpft an den Stromverbrauch im Jahr vor der Investitionsentscheidung an und lässt nur einen Zuschlag von 20 % zum Status quo zu. Das passt nicht zur Praxis von PV- und anderen Erneuerbare-Energien-Projekten, weil Erzeugung und Verbrauch - es wurde vorhin schon ausgeführt - witterungs- und betriebsbedingt schwanken und der Ausbau häufig stufenweise erfolgt. Zudem benachteiligt das gerade diejenigen, die bereits früh in Erneuerbare investiert haben. Es gibt bereits heute Wasserverbände, die mehr erneuerbare Energien erzeugen, als es dieser 20%-Zuschlag zulässt. Sollte der Entwurf unverändert bleiben, droht im Ergebnis sogar teilweise die Stilllegung von Erneuerbare-Energien-Anlagen. Das würde bereits realisierte CO₂-Minderungen und Investitionen konterkarieren und den weiteren Ausbau abbremsen. Außerdem steht die Regelung im Spannungsverhältnis zur PV-Pflicht nach § 32 a NBauO.

Aus unserer Sicht sollte daher klargestellt werden, dass verpflichtend zu errichtende Erneuerbare-Energien-Anlagen - aus gesetzlichen Vorgaben wie § 32 a NBauO - nicht auf die 20%-Grenze angerechnet werden. Darüber hinaus sollte der Zuschlag deutlich erhöht werden, zum Beispiel auf 100 %. Alternativ sollte dieses Problem über eine flexiblere Bemessungsgrundlage gelöst werden. Für die praktische Umsetzbarkeit ist zudem entscheidend, dass die vorgesehene Zustimmung der Verbandsversammlung gemäß Absatz 1 Nr. 1 nur den Einstieg in die Aufgabe der Erzeugung erneuerbarer Energie betreffen sollte und nicht für jede Einzelmaßnahme erforderlich sein sollte.

Gleichzeitig würde das Erfordernis, die Zustimmung aller Mitglieder einzuholen, zu einem faktischen Dauervetorecht einzelner Mitglieder führen. Das Ziel der Energieneutralität von Wasserverbänden würde dadurch konterkariert und könnte trotz sinnvoller formaler Öffnung praktisch blockiert werden. Das Erfordernis der Zustimmung aller Mitglieder ist eine sehr kritisch zu bewertende Regelung, die zu Vetorechten einzelner führen und so gute Entwicklungen blockieren kann.

Lassen Sie mich an dieser Stelle auch darauf hinweisen, dass die Unternehmen verpflichtet sind, die Kommunalabwasserrichtlinie und weitere Regelungen umzusetzen und die Nutzung erneuerbarer Energien hochzufahren. Auch das passt nicht zu der im Gesetzentwurf vorgesehenen Vorgehensweise. Wasser- und Bodenverbände sind ebenfalls Unternehmen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung und müssen sich auch den Preisvergleichen mit anderen Unternehmen und Rechtsformen unterwerfen.

Als vierten Punkt möchte ich für den VKU um eine Ergänzung des § 120 NWG um eine Regelung zum Schutz der Wasserversorgungsanlagen vor Anschlägen und Angriffen bitten. Die Gefahrenlage hat sich in den letzten Jahren deutlich verändert. Kritische Infrastrukturen rücken stärker in

den Fokus. In einer Sitzung habe ich es vor Kurzem so formuliert: Wir müssen uns auf einen Krieg oder auf eine Zivilverteidigungssituation vorbereiten. Einen solchen Schutz der Anlagen sind wir am Ende unseren Kunden schuldig. Die öffentliche Wasserversorgung ist dabei als elementare Daseinsvorsorge in besonderer Weise schutzbedürftig, weil bereits punktuelle Angriffe oder Manipulationen erhebliche Auswirkungen auf Gesundheit, öffentliche Ordnung und das Vertrauen in staatliche Handlungsfähigkeit haben können und werden.

Vor diesem Hintergrund sollte die Transparenz über wasserwirtschaftliche Grundlagen dort begrenzt werden, wo sie eine sicherheitsrelevante Detailtiefe erreicht und missbräulich verwendbare Informationen bereitgestellt werden. In den aufgrund von § 120 NWG geführten Wasserbüchern sind derzeit auch detaillierte Informationen über Trinkwassergewinnungsanlagen enthalten, die für Angriffe und Anschläge auf die Wasserversorgung und die Bevölkerung genutzt werden könnten. Aufgrund der neuen Bedrohungslage, insbesondere auch für die kritische Infrastruktur, sollte § 120 NWG dahin gehend ergänzt werden, dass in den Wasserbüchern keine detaillierten Informationen über Wassergewinnung mehr aufgenommen werden müssen.

Ein weiterer Punkt, auf den ich detailliert eingehen möchte, ist die Regelung des § 128 NWG über vorübergehende Einschränkungen der Verwendung von Wasser bei Wasserknappheit. Es ist richtig, sich vorausschauend mit möglichen Nutzungsbeschränkungen und Verwendungsverböten aufgrund von Dürre ausreichend auseinanderzusetzen, um sie bei akuter Wasserknappheit und damit verbundenen Versorgungsengpässen überhaupt rechtssicher in Betracht ziehen zu können. Nach den Erfahrungen der letzten Jahre kann dieser Herausforderung auf der Versorgungsseite in den allermeisten Fällen durch geeignete Maßnahmen vor Ort begegnet werden, ohne dass es zu Versorgungsengpässen und dadurch bedingte Beschränkungen kommt.

Gleichwohl ist ein klarer Rahmen für Ausnahmesituationen sinnvoll. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung ist aus unserer Sicht jedoch nur eingeschränkt geeignet. In einer aktuellen Trinkwassermangellage sollten die Landkreise und Gemeinden in ihrer Eigenschaft als Gefahrenabwehrbehörde tätig werden und, soweit erforderlich, eine Gefahrenabwehrverordnung erlassen, um eine sparsame Trinkwasserverwendung zur Sicherstellung der allgemeinen Versorgung anzuordnen. Einschränkungen dürfen sich dabei grundsätzlich nicht an die Inhaber von Erlaubnissen und Bewilligungen im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung richten, weil sonst die Grundlage für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung als Ganzes entzogen werden würde.

Erlauben Sie mir, abschließend zwei Punkte anzusprechen, die für einen wirksamen und zugleich praktikablen Trinkwasserschutz zentral sind.

Erstens geht es um die Finanzierung des versorgenden Grundwasserschutzes. Die gebietsbezogenen Kooperationen zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft sind seit Jahrzehnten eine tragende Säule des Trinkwasserschutzes, sind aber weiterhin deutlich unterfinanziert. Um Nitratgehalte weiter zu senken, Erfolge zu verstetigen und künftig auch Pflanzenschutzmittelwirkstoffe zu reduzieren, braucht es eine solide Finanzierung. Deshalb ist aus unserer Sicht eine deutliche Erhöhung des Mittelrückflusses aus der Wasserentnahmegebühr erforderlich, damit das Gebührenaufkommen vorrangig dem vorsorgenden Trinkwasserschutz zugutekommt. Am Ende kommt dieses Geld den Landwirtenden zugute, die auf unseren Flächen oder den Flächen der Landwirtschaft selbst Trinkwasserschutz betreiben. Dort muss das Geld hin! Außerdem sollte die Benachteiligung der öffentlichen Wasserversorgung durch die Belegung mit dem höchsten Gebührensatz dringend überdacht werden.

Zweitens möchte ich für den VKU auf die weiterhin bestehende grundsätzliche Problemlage bei § 93 Abs. 1 Satz 2 NWG und der Ausgleichspflicht bei Pflanzenschutzmittelverboten in Wasserschutzgebieten hinweisen. Die Regelung ist aus Sicht des VKU durch Cross Compliance seit 2007 überholt und zudem beihilferechtlich mehr als problematisch. Sie führt dazu, dass bundesrechtliche Verbote in Niedersachsen über zusätzliche Ausgleichszahlungen kostenwirksam werden, während dies in anderen Bundesländern nicht der Fall ist. Das ist mit potenziell wasserpreisrelevanten Mehrbelastungen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft und des Gewerbes sowie mit einer entsprechend geringeren Akzeptanz verbunden.

Zum Schluss möchte ich Sie für den VKU darum bitten, eine Regelung in § 97 aufzunehmen, die die Übertragung lediglich von Teilen der Abwasserbeseitigung ermöglicht. Das ist in anderen Bundesländern üblich und für eine praxisgerechte kommunale Zusammenarbeit sehr relevant.

Außerdem lehnen wir als VKU die Einbeziehung der Wasserversorgung in das Rechtsregime des § 5 NKAG vollumfänglich ab. Der Gesetzentwurf sieht mit der Regelungskonzeption eine vollständige Abkehr von der historisch gewachsenen und seit dem Erlass des NKAG im Jahr 1973 tradierten Trennung unterschiedlicher Aufgabenbereiche vor. Dies führt zu einer deutlichen Ausweitung der Bürokratie und birgt erhebliche Rechtsrisiken für die öffentliche Wasserwirtschaft.

Aufgrund der begrenzten Zeit konnte ich natürlich nicht auf alle Änderungsvorschläge des VKU eingehen und bitte darum, Weiteres und Details unserer ausführlichen schriftlichen Stellungnahmen zu entnehmen.

Abg. Britta Kellermann (GRÜNE): Vielen Dank, Herr Specht. Ich habe eine Nachfrage zu § 5 NWG. Sie befürchten, dass mit dieser Regelung - keine Bewilligung für eine Grundwasserentnahme, wenn entsprechende „nachweisliche Anhaltspunkte“ vorliegen - für die öffentliche Wasserversorgung keine Genehmigungen mehr erteilt werden könnten. Für mich beißt sich die Katze da ein bisschen in den Schwanz, weil ich das bisher eigentlich immer so verstanden habe, dass die öffentliche Wasserversorgung bei ihren Grundwasserentnahmen sowieso solche Aspekte im Blick hat. An der Stelle habe ich immer das tiefe Vertrauen gehabt, dass die öffentliche Wasserversorgung die Grundwasserkörper ohnehin nicht überstrapaziert.

Jetzt argumentieren Sie aber, dass eine solche Regelung, die wir aus meiner Sicht im Hinblick auf die verschiedensten Akteure, die Grundwasser entnehmen, benötigen, um auf den Klimawandel reagieren zu können, bei den Wasserversorgern dazu führen kann, dass Grundwasserentnahmen für die öffentliche Trinkwasserversorgung nicht mehr genehmigt werden könnten. Für mich ist nicht ganz schlüssig geworden - auch aus der schriftlichen Stellungnahme nicht -, woher Ihre Befürchtung kommt.

Meine zweite Frage bezieht sich auf das Thema kritische Infrastruktur. Das habe ich in der Stellungnahme mit großem Interesse gelesen. Der VKU ist ja nicht der Einzige gewesen, der darauf hingewiesen hat. Jetzt kommt der Aspekt hinzu, dass bestimmte Angaben zur wasserbezogenen kritischen Infrastruktur nicht mehr in den Wasserbüchern aufgeführt werden sollen. Welche Informationen genau sollen zukünftig nicht mehr in den Wasserbüchern aufgeführt werden? Woran denken Sie dabei? In einer anderen Stellungnahme wird vorgeschlagen, dass auch das Umweltinformationsrecht in Bezug auf diese kritische Information eingeschränkt werden soll. Aber wie soll dann die Bevölkerung noch die Informationen erhalten können, wenn sie daran zweifelt, dass ein Wasserversorger - ein Infrastrukturbetreiber - mit dieser Ressource gut umgeht?

Vielleicht haben Sie sich ja schon Gedanken zu der Frage gemacht, wie man diese Ambivalenz zwischen dem Recht auf Zugang zu Umweltinformationen - ich finde, in einer Demokratie muss eine solche Informationsmöglichkeit für Bürgerinnen und Bürger gewährleistet sein - und dem Schutz der kritischen Infrastruktur - in dem Fall Wasserversorgung - auflösen kann.

Karsten Specht: Zu Ihrer ersten Frage: Nach unserer Erfahrung ist eine Genehmigung - oder auch Bewilligung - umso schwieriger zu erhalten, je größer das Wasserrecht bemessen sein soll. Dabei muss man sehen, dass wir in die Vorhaltung dieses Gesamtsystems Millionenbeträge investieren. In der Praxis erleben wir, dass wir bei großen Vorhaben keine Genehmigung bekommen oder die Verfahren in die Länge gezogen werden, aber kleine Genehmigungen ohne Probleme ausgereicht werden, die am Ende genau die gleiche Höhe haben wie die von uns beantragte umfangreichere Erhöhung des Wasserrechts. Der tatsächliche Vollzug lässt uns also befürchten, dass wir da riesige Schwierigkeiten bekommen. Aber wir sind ja per Satzung aufgefordert und am Ende auch verpflichtet - egal was kommt -, ein Gesamtsystem für die Wasserversorgung sicherzustellen.

Ich spreche jetzt mal für den OOWV: Im Gesamtsystem, da haben Sie natürlich recht, sind wir heute schon mit unseren Landkreisen, die ja unsere Mitglieder sind, im permanenten Dialog, wie wir die Wasserversorgung besser und nachhaltig aufbauen können. Das ist in dem System angelegt. Dafür bringen die Unternehmen der Versorgungswirtschaft sogar Mehraufwendungen auf, um zu zukunftsgerichteten Lösungen zu kommen.

Klar ist aber auch: Die Systeme werden bleiben. Die Verpflichtung der Wasserversorger, Wasser an die Bevölkerung, an die Industrie usw. zu liefern, wird bleiben. Darum sind wir als VKU der Auffassung, dass an anderer Stelle angesetzt werden muss. Es sollte also nicht ganz hinten, nachdem die Gewerbeansiedlung und alles andere passiert ist, angesetzt werden, sondern an anderer Stelle. Das ist der Hintergrund. Wir bieten eine Basisdienstleistung; wie sie am Ende erbracht wird, ist, glaube ich, irrelevant. Am Ende gibt es eine Aufgabe der Daseinsvorsorge, die originär den Kommunen obliegt, wofür sie sich eine Lösung aufgebaut haben: Sie vergeben zum Beispiel eine Konzession - wie an Enercity in Hannover -, sie werden Mitglied in einem Wasser- und Bodenverband, oder Sie haben einen Eigenbetrieb, also ein kommunales Stadtwerk und erbringen die Aufgabe auf diesem Wege. Aber egal, welches Instrument gewählt wurde: Wenn am Ende die Aufgabe nicht erbracht würde, fällt die Aufgabenerbringung an die Städte und Gemeinden zurück, und sie hätten dann im Prinzip diese Probleme selbst zu lösen. Das ist unser Argument: Diese Ewigkeitsaufgabe und die enge Verbindung zu den kommunalen Trägern lässt uns zur Investitionsabsicherung nur zu der Schlussfolgerung kommen, dass sehr stabile Bewilligungen benötigt werden, weil über Jahrzehnte hinweg gearbeitet wird.

Beim zweiten Punkt bin ich ganz bei Ihnen: Das Umweltinformationsrecht und all diese Dinge sind ein hohes Gut. Wir befinden uns aber derzeit leider in der praktischen Situation, dass auch Unternehmen unseres Verbandes täglich von Hackern attackiert werden. Wir befinden uns ja bereits in einer hybriden Bedrohungslage. Wir müssen schlichtweg diejenigen Informationen aus dem Netz herausnehmen, die potenzielle Angreifer und Saboteure in die Lage versetzen, zielgerichtet Daten zu unserer Infrastruktur auszulesen, um dann dort sehr zielgerichtet zu sabotieren. Das ist das Ziel.

Wenn es für Sie in Ordnung ist, lasse ich zu dieser Frage einen konkreten Vorschlag von unserer Abteilung ausarbeiten. Uns geht es um die Daten zu technischen Anlagen, die man einem Wasserbuch entnehmen kann; sie sollen nicht mehr öffentlich zugänglich sein. Natürlich steht heute

schon sehr viel im Netz; das ist auch eines der Probleme. Aber wie man das jetzt begrenzen kann, ist eine wichtige Frage. Viele Wasserversorger und Abwasserentsorger beginnen jetzt, ihre Anlagen noch intensiver zu schützen. Zumindest derartig relevante Information sollten nicht mehr ins Netz hineinkommen.

Abg. **Verena Kämmerling** (CDU): Vielen Dank auch von meiner Seite. Ich hatte eine ähnliche Frage, was die kritische Infrastruktur angeht, weil auch ich glaube, dass wir in der Hinsicht höchst verwundbar sind. Wenn man sich jetzt den Anschlag auf die Stromleitung in Berlin vor Augen hält und daran denkt, dass jemand in die öffentliche Trinkwasserversorgung eingreifen könnte und durch eine Verschmutzung die Trinkwasserversorgung möglicherweise von einigen Hunderttausend Menschen gefährdet, halte ich das für eine sehr zentrale Frage. Auch der BDEW hatte dazu ausgeführt. Vielleicht können Sie darauf noch einmal eingehen. Der BDEW hatte den § 30 NWG - Artikel 1 Nr. 4 - angesprochen. Wenn Sie uns dazu etwas nachliefern könnten, wäre das gut.

Sie schlagen die Neuaufnahme einer Regelung zur Unterhaltung von Gräben, Straßenseitengräben und Regenrückhaltebecken vor, um in dem Bereich zu einer Entgeltgerechtigkeit zu kommen. Das ist ein völlig neuer Punkt. Bitte führen Sie dazu näher aus; denn mir ist nicht ganz klar, warum die vorgeschlagene Neuregelung eine Übertragung dieser Unterhaltungspflicht auf den Abwasserbeseitigungspflichtigen vorsehen soll, aber nur nach dessen Zustimmung. Warum sollte er zustimmen? Was würde sich also mit dieser Regelung konkret ändern, und wie könnte dann die Kostenentwicklung aussehen?

Karsten Specht: Dem Grunde nach haben wir in verschiedenen städtischen Bereichen den Umstand, dass ein Grundstück eher zufälligerweise an einen offenen Graben oder an einen geschlossenen Kanal grenzt. Derjenige, der am geschlossenen Kanal liegt, zahlt einen Beitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung, und wer am öffentlichen Graben liegt, zahlt dafür keinen Beitrag oder keine Gebühr - aber beide können Anlieger derselben Straße sein. Das führt immer wieder zu gewissen Konflikten und macht es zwischen den einzelnen Verantwortlichen - zum Beispiel einem Entwässerungsverband auf der einen Seite und dem Abwasserentsorger auf der anderen Seite - auch schwierig, die Arbeiten zu koordinieren. Unser Vorschlag zielt darauf ab, eine Effizienzsteigerung an der Stelle zu erreichen. Ich glaube nicht, dass das für den einzelnen Grundstücksanlieger zu unterschiedlich hohen Kosten führt; denn entweder schickt der Entwässerungsverband einen Beitragsbescheid, oder der Abwasserentsorger schickt einen Gebührenbescheid. Es geht also schlichtweg darum, diese Verhältnisse innerhalb der Stadt zu ordnen.

Vors. Abg. **Marie Kollenrott** (GRÜNE): Vielen Dank. Über die Ausarbeitung zu dem angesprochenen Thema würden wir uns sehr freuen; denn die Sicherheit kritischer Infrastruktur muss heutzutage in den Blick genommen werden.

Verband Deutscher Mineralbrunnen e. V.

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 2

Anwesend:

- Vorstandsmitglied **Henning Rodekohr**
- **André Fietkau**
- **Bettina Knaupe**

Henning Rodekohr: Vielen Dank für die Gelegenheit, dass wir hier als Sachverständige an der heutigen Anhörung teilnehmen dürfen. Ich möchte mich kurz im Sinne der Transparenz vorstellen: Ich führe das Familienunternehmen Vilsa-Brunnen als geschäftsführender Gesellschafter seit mittlerweile mehr als 20 Jahren. Wir fördern seit über 100 Jahren reines Mineralwasser, natürlich für den menschlichen Verzehr, beschäftigen mit deutlichen Schwerpunkten in Niedersachsen zurzeit 650 Mitarbeiter und stellen auch weiterhin laufend ein.

Heute bin ich allerdings in meiner Funktion als Mitglied des Vorstands des Verbandes Deutscher Mineralbrunnen hier. Ich werde vom Hauptamt unterstützt, nämlich durch Herrn André Fietkau und durch meine Mitarbeiterin Bettina Knaupe. Wir vertreten in Niedersachsen zehn Mineralbrunnenbetriebe.

Wir Mineralbrunnen sind ein sehr kleiner Wassernutzer. Der Anteil an den Wasserentnahmen in Niedersachsen für die Gewinnung natürlichen Mineralwassers beträgt gerade mal 0,17 %. Die Grundwasserentnahme durch uns Mineralbrunnen übersteigt dabei selbstverständlich niemals das natürliche Dargebot. Dabei gilt, dass jeder einzelne Liter, den wir abfüllen, ausschließlich für den direkten menschlichen Verzehr bestimmt ist. Natürliches Mineralwasser stammt aus tiefen Grundwasservorkommen, die durch die darüber liegenden geologischen Schichten geschützt und - das ist in der Betrachtung, die wir hier anzustellen haben, relevant - von den oberflächennahen Grundwasserleitern getrennt sind.

Die tiefen Grundwasservorkommen nehmen zwar am Wasserkreislauf teil, sind aber von kurzfristigen und vorübergehenden Einschränkungen des Dargebots, beispielsweise Dürreperioden, nicht unmittelbar betroffen. Umgekehrt lässt sich sagen: Würden alle Mineralbrunnen in Deutschland oder in Niedersachsen bei einer etwaigen oberflächennahen Dürresituation die Produktion einstellen, hätte das keinerlei Auswirkungen auf diese Dürre.

Das grundsätzliche Ziel, die Wassernutzung an den Klimawandel anzupassen, findet unsere vollste Zustimmung und Unterstützung. Wir sind aber der Meinung, dass es richtig ist, dabei auch die tatsächlichen Auswirkungen im Blick zu haben.

Wie gesagt, Auswirkungen eines Förderstopps auf die oberflächennahe Dürresituation existieren nicht. Seine Auswirkungen auf die Lebensmittelversorgung und damit auf die Daseinsvorsorge wären dagegen erheblich. Die Versorgungssicherheit der Bürgerinnen und Bürger in Niedersachsen wäre erheblich tangiert. Die Zurverfügungstellung von Getränken ist Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge, auch wenn wir privat getragene Unternehmen sind. Wir nehmen damit grundsätzlich an dem grundgesetzlich gebotenen staatlichen Schutzauftrag teil. Die nationale Wasserstrategie zählt die Lebensmittelversorgung neben der öffentlichen Wasserversorgung und der Gesundheitsversorgung sogar zu den besonders kritischen Bereichen der Daseinsvorsorge.

Wir Mineralbrunnen sind kritische Infrastruktur und stellen die Ersatz- und Notversorgung der Bevölkerung sicher, die natürlich vor allem in Krisenzeiten und in Angriffssituationen - auch das Szenario klang beim Vorredner schon einmal an - zum Tragen kommt. Vergangene Katastrophenlagen, zum Beispiel im Ahrtal, haben das gezeigt. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe nennt netzunabhängige Brunnen, über die zum Beispiel in Flaschen abgefülltes Trinkwasser zur Verfügung gestellt wird, und die Transportfahrzeuge der Lebensmittelwirtschaft als wesentliche Bestandteile für die Ersatz- oder Notversorgung der Bevölkerung - zu Recht!

Die sicherheitspolitische Bedeutung der Mineralbrunnen, gerade in Niedersachsen, macht ganz aktuell das NATO-Manöver „Steadfast Dart 2026“ klar. Deutlich wird, dass unser Land als Versorgungsdrehscheibe fest eingeplant ist. Und zu Recht zählen deswegen insbesondere die größeren Mineralbrunnen zu der gesetzlich definierten kritischen Infrastruktur.

Die ausreichende Versorgung mit Lebensmitteln und Getränken ist nur möglich, wenn angemessene Wasserrechte bestehen. Damit schließe ich mich ziemlich nahtlos an den Vortrag des Kollegen Karsten Specht an. Die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und Getränken kann nur von funktionierenden Betrieben sichergestellt werden. Dafür sind Wasserentnahmerechte erforderlich, und zwar in einer rechtsschutzgebenden Qualität. Wir können als Mineralbrunnen nicht in einen Pausenbetrieb gehen. Eine vorübergehende Einstellung gibt es nicht. Es wäre unweigerlich das Ende der von uns dargestellten Versorgung.

Um diese Funktion erfüllen zu können, sind wir Mineralbrunnen wie auch die Kollegen der öffentlichen Wasserversorgung auf die Bewilligung angewiesen. Das ist die einzige Rechtsgrundlage für das Fördern, die die erheblichen Investitionen, die in unseren Bereichen stattfinden, tragbar macht. Wir investieren jährlich sehr hohe Beträge, um unsere Wasserinfrastruktur nicht nur aufrechtzuerhalten, sondern nachhaltig weiterzuentwickeln - übrigens auch in Kooperation mit Landwirten, die über den Flächen, aus denen wir Wasser entnehmen, wasserschonend arbeiten. Dafür bilden nur verlässliche und vor Eingriffen geschützte Wasserentnahmerechte eine ausreichende Grundlage.

Die mit Artikel 1 Nr. 1 für § 5 Abs. 4 vorgesehene Herabstufung eines Antrags auf Bewilligung in einen solchen auf eine gehobene Erlaubnis darf daher nur die Ultima Ratio sein. Zuvor sind zwingend Nebenbestimmungen in den Blick zu nehmen, auch sicherlich aus Gründen der verfassungsrechtlich gebotenen Verhältnismäßigkeit.

Auch die mit Artikel 1 Nr. 22 für § 128 Abs. 3 vorgesehene Möglichkeit, Wasserentnahmen auch gegenüber Inhabern von Bewilligungen und Erlaubnissen per Allgemeinverfügung, also ohne Einzelfallbetrachtung und Anhörung, zu beschränken, muss unbedingt präzisiert werden. In der uns vorliegenden neuen Fassung vom 9. Dezember 2025 bleibt völlig unklar, zu welchem Zweck und unter welchen Voraussetzungen die Regelung greifen soll. Ursprünglich gab es eine schon damals aus meiner Sicht nicht hinreichend konkretisierte Bezugnahme auf Wasserknappheit; diese ist in der aktuellen Fassung aber vollständig gestrichen.

Auch im Rahmen einer Allgemeinverfügung dürfen Entnahmebeschränkungen nicht nach einer Rasenmähermethode erfolgen. Sie müssen zum einen geeignet sein, die tatsächliche Knappheitslage zu mindern; damit komme ich auf meine Ausführungen zu tiefem und oberflächennahem Grundwasser zurück. Die Verfügbarkeit von Grundwasser aus den oberflächennahen Grundwasserstockwerken, aus denen wir Mineralbrunnen nicht fördern, darf nur

vorübergehend eingeschränkt werden. Zum anderen müssen die Eingriffe natürlich auch angemessen sein.

Wenn Sie sich vor Augen führen, wie wenig Wasser wir entnehmen, nämlich 0,17 % der gesamten Fördermenge, fragen Sie sich bitte selbst, ob es angemessen ist, dafür eine kritische Infrastruktur zu gefährden. Aus meiner Sicht ist die Antwort: Nein.

Zum Schluss möchte ich noch einen anderen Punkt kurz beleuchten. Die Einschränkung von Tiefbohrungen in Wasserschutzgebieten ist sehr zu begrüßen. Auch da schließe ich mich an das von den Vorrednern Gesagte deutlich an. Der Schutz muss allerdings im Hinblick auf die Versorgungssicherheit der Bevölkerung und angesichts der kritischen Infrastruktur, die auch wir Mineralbrunnen darstellen, auch auf Mineralwassereinzugsgebiete ausgedehnt werden. An die amtliche Anerkennung von Mineralwasservorkommen werden strengste rechtliche Anforderungen gestellt. Schon kleinste Stoffeinträge können die Mineralwasseranerkennung infrage stellen. § 92 Abs. 2 - Artikel 1 Nr. 13 - stellt in der neuen Fassung ausdrücklich eine Ergänzung zu § 13 a WHG dar. Deshalb sollten die geschützten Gebiete ebenfalls synchronisiert werden. Neben Wasserschutzgebieten sollten auch festgesetzte Heilquellenschutzgebiete und Einzugsgebiete von Mineralwasservorkommen erfasst werden.

Abg. **Gerd Hujahn** (SPD): Vielen Dank für den Vortrag.

Auch die öffentliche Wasserversorgung ist Teil der kritischen Infrastruktur. Sie stellen die Mineralwasserwirtschaft, was ich durchaus nachvollziehen kann, als Redundanz dar, zum Beispiel für den Fall eines sabotierten Leitungsnetzes; denn auch dann muss man ja etwas trinken. Können Sie abschätzen, wie lange dann Ihre Vorräte halten würden, wenn die öffentliche Wasserversorgung wie im Berliner Fall zum Beispiel durch einen Anschlag ausfällt? Dort dauerte der Stromausfall rund fünf Tage. Für wie lange würden Ihre Vorräte ausreichen, wenn Sie diese für eine Notversorgung zur Verfügung stellten? Ich frage das für den Fall, der mit dem neuen Gesetz ermöglicht werden soll, dass eine Wasserförderung abgestellt oder heruntergefahren würde, was ich mir in der Praxis aber nicht vorstellen kann. Irgendwann wären Ihre Vorräte ja erschöpft.

Henning Rodekoeh: Ich muss um Nachsicht bitten, dass ich einen solchen Fall noch nicht bis ins letzte Detail durchdacht und vorgedacht habe - wahrscheinlich auch, weil mir eine solche Situation äußerst unangenehm erscheint. Aber trotzdem sollte man sich auch dazu Gedanken machen. Dabei geht ja nicht nur um zerstörte Leitungen, sondern potenziell auch um manipuliertes Leitungswasser. Stellt man sich vor, dass die Netzbetreiber wie in Berlin schnell reagieren und ähnlich wie dort trotzdem vielleicht sogar zehn Tage zu überbrücken wären, dann bin ich sehr zuversichtlich, dass wir einen solchen Zeitraum mit den erforderlichen Umstellungen, die dann in den jeweiligen Unternehmen kurzfristig vorgenommen werden müssten und auch vorgenommen werden könnten, gut und gerne überbrücken könnten.

Abg. **Verena Kämmerling** (CDU): Auch unsererseits vielen Dank für die Stellungnahme und für Ihren Vortrag, Herr Rodekoeh. Im Grunde - bis auf die Regelung zur Tiefenbohrung - wünschen Sie Änderungen zu zwei Regelungen des Gesetzentwurfs. Ich möchte wissen, ob ich Sie dahin gehend richtig verstanden habe.

Erstens soll in § 128 genauer gefasst werden, unter welchen Umständen und vielleicht auch für wen die genannten Einschränkungen gelten sollen. Sie sprechen auch in der Stellungnahme die unterschiedlichen Grundwasserstockwerke an; das wäre ja eine Möglichkeit für eine

Konkretisierung im Gesetz, wen eine Allgemeinverfügung zum sparsamen Umgang mit Wasser betrifft. Denn ich glaube, es besteht die Intention, die auch mit unseren gemeinsam getragenen Anträgen zum Thema Wasser deutlich wurde, gerade in Dürrezeiten, wenn Grundwasser knapp wird, mehr Handlungsmöglichkeiten zu schaffen. Aber das würde die Mineralbrunnen nicht betreffen, weil sie die Wasserknappheit nicht verursachen. Verstehe ich das richtig?

Zweitens soll die Bewilligung weiterhin gelten und nicht in eine gehobene Erlaubnis überführt werden, um die Investitions- und Planungssicherheit für die Mineralbrunnen sicherzustellen. Verstehe ich Sie auch in diesem Punkt richtig?

Henning Rodekohl: Das ist im Wesentlichen mein Petitum. Vielen Dank für die Zusammenfassung. Ich sehe, mit ein wenig parlamentarischer Erfahrung hätte ich mich viel kürzer fassen können.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit die Perspektive ein bisschen weiten, auch wenn ich hier nur als Vertreter des Verbands Deutscher Mineralbrunnen sitze. Die gesamte deutsche Lebensmittelwirtschaft verbraucht weniger als 2 % des entnommenen Wassers. Wenn wir auch auf diese Unternehmen und ihre Rolle für die Versorgungssicherheit der Bevölkerung blicken, wäre es aus meiner Sicht richtig, dass mit einem Blick auf Ursache und Wirkung erstens die tiefen Grundwasserleiter von einer Entnahmebeschränkung ausgenommen werden. Zweitens sollten aus der Perspektive der Versorgungssicherheit der Bevölkerung die lebensmittelproduzierenden Unternehmen erst als letzte einer Wasserentnahmebeschränkung unterworfen werden. Ob man das im Text des Wassergesetzes oder in begleitenden Texten wie der Begründung oder Ausführungsbestimmungen fasst, dazu könnten wir - mit Ihrer Erlaubnis, ohne übergriffig zu sein - noch etwas vorschlagen.

Und ja, die wasserrechtliche Bewilligung sollte der Regelfall der Genehmigung für diese Unternehmen und insbesondere der zur kritischen Infrastruktur gehörenden Mineralbrunnen sein. - Das sind im Wesentlichen unsere Petiten.

Vors. Abg. **Marie Kollenrott** (GRÜNE): Herr Rodekohl, vielen Dank. Für Vorschläge und Hinweise sind wir immer dankbar.

André Fietkau: Ich möchte noch einen Punkt mit einer Hervorhebung ergänzen: Wir haben natürlich großes Verständnis für das wasserwirtschaftliche Bedürfnis, in Dürresituationen die Entnahmen zu steuern. Entsprechende Diskussionen werden derzeit auch auf der Bundesebene geführt. Dort gibt es seitens des Bundesumweltministeriums und des Umweltbundesamts entsprechende Vorhaben, die Vorschläge vorlegen sollen, wie Entnahmen gesteuert werden, wenn man tatsächlich in eine Dürresituation hineinläuft.

Was den vorliegenden Entwurf zum niedersächsischen Wasserrecht angeht, halte ich das Zurückfallen der Bewilligung zumindest dann nicht für erforderlich, wenn eine Steuerungsmöglichkeit in Form des Eingriffs per Allgemeinverfügung geschaffen wird, den auch wir uns unter bestimmten Voraussetzungen vorstellen können, wenn die Knappheitslage und die Bedingungen zur Auflösung der Knappheitslage etc. klar definiert werden. Insofern sehen wir keine Notwendigkeit, Bewilligungen zurückzufahren, zumal diese für die Betriebe aus Investitionsschutzgründen zwingend erforderlich sind. Gerade im Bereich der Getränkeherstellung einschließlich der Mineralwasserproduktion ist die Wasserentnahme die Grundlage der gesamten unternehmerischen Betätigung.

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland - Landesverband Niedersachsen e. V.*Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 3***Anwesend:**

- Geschäftsführerin **Dr. Tonja Mannstedt** (Bereich Politik und Kommunikation)
- **Manuel Nerhoff**



Dr. Tonja Mannstedt: Wir freuen uns und bedanken uns dafür, dass auch wir heute Stellung nehmen können. Der BUND begrüßt es außerordentlich, dass das Land ein nachhaltiges Wasser- management stärken möchte.

Ich möchte kurz auf einen Punkt eingehen, der uns besonders wichtig ist, bevor ich dann an Herrn Nerhoff übergebe, der dann die Stellungnahme ausführlicher darstellt. Besonders kritisch sehen wir die Einführung einer Regelung, mit der alle Bauvorhaben für Küsten- und Hochwasserschutz über die Einstufung in das überragende öffentliche Interesse einen Vorrang erhalten sollen.

Natürlich müssen alle Maßnahmen für den Küsten- und Hochwasserschutz zügig geplant und umgesetzt werden; das sehen auch wir so. Aber wir sehen ganz klar die Gefahr, dass durch die Einführung dieses überragenden öffentlichen Interesses im Grunde die Schnelligkeit zulasten der Sorgfalt und des Natur- und Umweltschutzes geht, vor allen Dingen, weil naturbasierte Lösungen womöglich vernachlässigt werden, obwohl diese aus unserer Sicht besonders nachhaltig sind. Wir hoffen in dieser Hinsicht auf eine Korrektur im Gesetzentwurf.

Manuel Nerhoff: Ich möchte zunächst auf die positiven Aspekte des Gesetzentwurfs eingehen. Im Anschluss daran komme ich zu unseren Kritikpunkten, wobei wir maßgeblich auf die Planbeschleunigung fokussieren, zu der Frau Mannstedt einleitend bereits kurz ausgeführt hat.

Positive Aspekte des Gesetzesentwurfs

Der BUND begrüßt...

Regelung zur Zulässigkeit der Bewilligung von Grundwasserentnahmen (§5, Abs. 4), fordert aber Verschärfung:

- Statt: Keine Zulassung (...) „wenn nachweisliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass (...) die langfristige mittlere jährliche Grundwasserentnahme das nutzbare Grundwasserdargebot übersteigen kann.“
- **„wenn sicher ausgeschlossen werden kann...“** oder ggf. auch **„wenn keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass...“**

Regelung zur Stärkung von Beregnungsverbänden (§12)

- Ermöglichung der besseren Steuerung (Kordinierung) von Wasserentnahmen durch die Wasserbehörden

Unzulässigkeit von Bohrungen in Wasserschutzgebieten (§92, Abs. 2)

- Unzulässigkeit von Bohrung zur Aufsuchung oder Gewinnung von flüssigen oder gasförmigen Kohlenwasserstoffen in Wasserschutzgebieten (die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht vorhanden war)

© BUND



Wir begrüßen vor dem Hintergrund des Klimawandels und den damit einhergehenden Extremwetterereignissen, insbesondere zum Beispiel längeren Trockenperioden, dass die Wasserentnahmen künftig besser kontrolliert und gesteuert werden sollen. Das betrifft unter anderem die Feldberegnung. Hierbei geht es um § 5 Abs. 4 - Artikel 1 Nr. 1 -, mit dem geregelt werden soll, dass keine Grundwasserentnahmen zugelassen werden dürfen,

„wenn nachweisliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ... die langfristige mittlere jährliche Grundwasserentnahme das nutzbare Grundwasserdargebot übersteigen kann.“

Wir halten die Bedingung „wenn nachweisliche Anhaltspunkte dafür bestehen“ für etwas unkonkret. Deshalb schlagen wir eine Verschärfung vor:

„... wenn sicher ausgeschlossen werden kann, dass das nutzbare Grundwasserdargebot überstiegen wird“

Alternativ erscheint uns auch diese Formulierung geeignet:

„... wenn keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ...“.

Eine solche Verschärfung der Regelung sollte aus unserer Sicht aufgenommen werden.

Ferner begrüßen wir die Regelung zur Stärkung und Förderung von Beregnungsverbänden. Auch das ermöglicht aus unserer Sicht seitens der Wasserbehörden die bessere Steuerung und Kordinierung von Wassernahmen.

Ebenfalls, wie auch schon bei unseren Vorrednern angeklungen, begrüßen wir die Unzulässigkeit von Tiefenbohrungen in Wasserschutzgebieten. Wir sind der Meinung, dass das als notwendige Vorsorge zum Schutz unseres Trinkwassers beiträgt.

Kommen wir nun zu unseren Kritikpunkten.

Überragendes öffentliches Interesse für Maßnahmen zum Zwecke des Hochwasser- und Küstenschutzes

§107a

Ein pauschales überragendes öffentliche Interesse lehnen wir strikt ab!

- Schon jetzt haben Belange des Hochwasser- und Küstenschutzes in aller Regel **besonderen Vorrang**, selbst in Natura-2000-Gebieten (§ 34 BNatSchG)
- **Inflationärer Gebrauch** von „überragendem öffentlichen Interesse“! Wer alles priorisiert, priorisiert am Ende nichts mehr!
- Neue Regelung bedeutet pauschalen Vorrang **bei allen Ermessens- und Abwägungsentscheidungen**, keine **Prüfung von Alternativen** mehr, keine Suche nach **Vermeidung / Minderung von Eingriffen**
- **Betrifft i.d.R.** Bauvorhaben in besonders sensiblen Bereichen (Küstenschutz im Nationalpark Wattenmeer, Hochwasserschutz in Auen)
- Keine explizite Benennung des natürlichen HWS in der Gesetzesformulierung



Foto: über Pixabay

Der größte Kritikpunkt ist aus unserer Sicht, wie schon einleitend angekündigt, das überragende öffentliche Interesse für Maßnahmen zum Zwecke des Hochwasser- und Küstenschutzes. Wir lehnen diese Regelung mit ihrer Pauschalität erst einmal ab. Ich möchte das begründen. Aus unserer Sicht genießen die Belange des Hochwasser- und Küstenschutzes schon jetzt in aller Regel einen besonderen Vorrang. Das ergibt sich aus § 34 BNatSchG, wo „zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ definiert sind. Darunter fallen zum Beispiel die öffentliche Sicherheit und die Gesundheit des Menschen. Auf diese Weise können Ausnahmen geltend gemacht werden.

Zudem wollen wir dafür sensibilisieren, diesen Begriff sorgsam zu gebrauchen, weil wir feststellen, dass er recht inflationär Anwendung findet. So wird er auch schon im Bereich LNG oder für den Ausbau der erneuerbaren Energien verwendet. Wir haben Sorge, dass, wenn man alles priorisiert, am Ende nichts mehr priorisiert wird.

Aus unserer Sicht bedeutet die Regelung des pauschalen Vorrangs inhaltlich ganz konkret, dass bei allen Ermessens- und Abwägungsentscheidungen zum Beispiel keine Alternativen mehr geprüft werden, dass nicht nach Möglichkeiten zur Vermeidung oder Minderung von Eingriffen gesucht wird, gerade hier im Umwelt- und Naturschutzbereich natürlich. Da wir uns im Hochwasser- und Küstenschutzbereich befinden, sind das natürlich vor allem Bauvorhaben in besonders sensiblen Bereichen. Im Spannungsfeld Küstenschutz und Nationalpark Wattenmeer befinden wir uns ja in Bereichen, in denen See- und Hauptdeiche an vielen Stellen an Naturschutzbereiche grenzen. Wir haben Sorge, dass dann auf der Grundlage eines solchen pauschalen überragenden öffentlichen Interesses die Belange des Küstenschutzes die Naturschutzbelange immer überwiegen.

Wir möchten auch darauf hinweisen, dass es keine explizite Benennung des natürlichen oder ökologischen Hochwasserschutzes in der Gesetzesformulierung gibt. Zwar wird dazu in der Begründung weiter ausgeführt, aber maßgeblich ist die Gesetzesformulierung.

Überragendes öffentliches Interesse für Maßnahmen zum Zwecke des Hochwasser- und Küstenschutzes

§107a

→ d.h. aufwändigere, aber naturverträgliche und nachhaltige Lösungen werden erschwert, da technische Lösungen i.d.R. leichter umsetzbar

- Damit Verlust vieler positiver Effekte des ökologischen Hochwasser- und Küstenschutzes wie Reduzierung von Hochwasserspitzen, Förderung Wasserrückhalt in der Fläche, Stärkung natürlicher Klimaschutz und Förderung der biologischen Vielfalt (→ Auen- und Wattlebensräume besonders selten und gefährdet!)

Bsp.: intakte Dünen und Salzwiesen bremsen auf natürliche Weise Wellen und schützen die Küste bei steigendem Meeresspiegel

Bsp. Deichrückverlegungen senken wirksam und belegbar Hochwasserspitzen



Foto: über Pixabay



Aus unserer Sicht wird der Gesetzentwurf den technischen Hochwasserschutz priorisieren. Wir fordern, dass der natürliche bzw. ökologische Hochwasserschutz immer zuerst zu prüfen ist, da er aus unserer Sicht deutlich wirksamer ist. Erst danach sollten auch technische Maßnahmen berücksichtigt werden. Uns ist bewusst, dass naturverträglicher und nachhaltiger Hochwasserschutz immer aufwendiger ist, unter anderem wegen des Flächenverbrauchs und der schwierigeren Vorplanung. Aus unserer Sicht spricht auch das dafür, dass der technische Hochwasserschutz immer als leichter umzusetzen angesehen wird und dies in der Praxis dementsprechend gehandhabt wird. Damit würde dann einhergehen, dass viele positive Effekte oder Aspekte des ökologischen Hochwasserschutzes außen vor bleiben würden, zum Beispiel die Reduzierung von Hochwasserspitzen, die Förderung des Wasserrückhalts in der Fläche, aber auch, was heutzutage natürlich wichtig ist, die Stärkung des natürlichen Klimaschutzes und die Förderung der biologischen Vielfalt.

Überragendes öffentliches Interesse für Maßnahmen zum Zwecke des Hochwasser- und Küstenschutzes

§107a

Deshalb:

- Kein pauschales überragendes Interesse für HW- und Küstenschutz
- Überragendes öffentliches Interesse maximal auf ökologischen Hochwasserschutz und natürlichen Küstenschutz beschränken
- Beschleunigung sollte an tatsächlichen Ursachen von Verzögerungen ansetzen: Personal, Flächenverfügbarkeit und finanzielle Mittel
 - Stärkung der Personalressourcen in Planungs- und Genehmigungsbehörden
 - Land sollte das seit 2021 bestehende Vorkaufsrecht nutzen! (§ 59 NWG)
 - Flurbereinigungsverfahren gezielter einsetzen



Beispielsweise sind intakte Dünen und Salzwiesen als Teile eines natürlichen Hochwasserschutzes aus unserer Sicht besser für den Hochwasserschutz geeignet als technische Anlagen. Nichtsdestotrotz ist uns klar, dass der technische Hochwasserschutz eine Rolle spielen muss. Aber wir plädieren dafür, dass der natürliche Hochwasserschutz immer zuerst geprüft werden sollte.

Deshalb fordern wir, dass es kein pauschales überragendes öffentliches Interesse für den Hochwasser- und Küstenschutz geben sollte. Dieses sollte maximal auf ökologischen Hochwasserschutz und natürlichen Küstenschutz beschränkt werden.

Die Beschleunigung sollte an tatsächlichen Ursachen und Verzögerungen ansetzen, also an Personal, Flächenverfügbarkeit und finanziellen Mitteln. Im Detail soll das bedeuten: Die Personalressourcen in Planungs- und Genehmigungsbehörden sollten gestärkt werden. Außerdem sollte das Land aus unserer Sicht das schon seit 2021 bestehende Vorkaufsrecht gemäß § 59 NWG stärker nutzen, um Flächen für den natürlichen Hochwasserschutz bereitzustellen. Außerdem sollten Flurbereinigungsverfahren vermehrt gezielt eingesetzt werden.

Herstellung oder wesentliche Änderung von Häfen – keine aufschiebende Wirkung durch Anfechtungsklagen gegen Plangenehmigung §109c (4)

Die Abschaffung der aufschiebenden Wirkung lehnen wir ab!

Begründung:

- Ermöglicht Schäden an Natur und Umwelt, die selbst bei späterem Klageerfolg irreversibel sind
- Rechtsunsicherheit und Haftungsrisiken für Vorhabenträger
- kein sachlicher Grund:
Dass Verbandsklagen ein relevantes Hemmnis für Infrastrukturvorhaben in Deutschland darstellen, wird durch aktuelle empirische Daten nicht gestützt (SRU 2026)

Lösungsvorschlag:

- Beschleunigung durch Ausbau von Personalressourcen in Planungs- und Genehmigungsbehörden



Sachverständigenrat
für Umweltfragen

Infrastrukturausbau nicht
auf Kosten von Natur und
Umwelt beschleunigen

POLITIKIMPULS | Februar 2026

1 Einleitung

Im vorliegenden Kurzpapier nimmt der SRU zu einer Reihe von aktuellen Gesetzen und Regierungsmaßnahmen Stellung. Der im Dezember 2025 ins Gesetzgebungsverfahren eingebrachte Entwurf des **Infrastruktur-Zukunftsgesetzes** sieht zögerliche Sanierungen, Aus- und Neubauten der Verkehrsinfrastruktur an. Dazu kommt die im Januar 2026 im Bundeskabinett beschlossene Novelle des **Umwelt-Rechtsbehelfgesetzes**, die unter anderem Aufrufe aus dem Koalitionsvertrag und dem Wahl für Beschleunigung umsetzt. Darüber hinaus kommentiert der SRU die **Föderale Modernisierungsagenda**, die Ende 2025 vom Bundeskanzler und von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beschlossen wurde und nun schrittweise umgesetzt werden soll. Der SRU spricht sich darüber hinaus dafür aus, das im Koalitionsvertrag verankerte **Naturschutzbildungsgesetz** zügig anzugehen, um Flächen für den Naturschutz zu sichern.

© BUND

Auch der Vorschlag, dass Anfechtungsklagen gegen Plangenehmigungen keine aufschiebende Wirkung bei der Herstellung oder wesentlichen Änderung von Häfen entfalten sollen, zählt zu den Beschleunigungsmaßnahmen. Diese Regelung lehnen wir ab. Aus unserer Sicht führt die Abschaffung dieses Instruments zu Schäden an Natur und Umwelt, die selbst bei späteren Klageerfolgen irreversibel sind. Wenn ein Widerspruch oder eine Anfechtungsklage gegen eine Plangenehmigung entfällt, kann man zwar noch zu einem späteren Zeitpunkt klagen, aber dann sind die Naturschutzgüter im Zweifelsfall schon irreversibel geschädigt.

Da die Möglichkeit der Klage an sich bestehen bleibt, aber die aufschiebende Wirkung entfällt, ergibt sich durch die Möglichkeit eines späteren Klageerfolgs eine Rechtsunsicherheit aufseiten des Vorhabenträgers. Das ist aus unserer Sicht kritisch zu betrachten.

Vor diesem Hintergrund darf ich kurz auf die kürzlich erschienene Stellungnahme des Sachverständigenrats für Umweltfragen zum Infrastrukturausbau verweisen. Auch dort ist dargelegt, dass es eigentlich keinen sachlichen Grund dafür gibt, diese aufschiebende Wirkung entfallen zu lassen. Eindrücklich wird darin dargestellt, dass Verbandsklagen kein relevantes Hemmnis für

Infrastrukturvorhaben in Deutschland darstellen. Das wird mit empirischen Daten belegt.

Auch hier sehen wir die Lösung unter anderem im Ausbau der Personalressourcen in Planungs- und Genehmigungsbehörden.

Beschleunigung von Genehmigungsverfahren (durch Genehmigungsfiktion): Zulassung von Anlagen zur Erzeugung von Energie in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

§57

Die Beschleunigung durch Genehmigungsfiktion lehnen wir ab

- Regelung geht zulasten von Sorgfalt bei Prüfung
 - Solche Prüfungen sind oft komplex
 - Behörden sind einem erhöhten Zeitdruck ausgesetzt (Einhaltung von Bearbeitungsfristen)
- Rechtsunsicherheit für Vorhabenträger
 - Materiell-rechtliche Anforderungen bleiben bestehen
 - Gericht prüft im Falle von Klagen Umwelt-, Wasser- und Naturschutzrecht vollständig, erhebliches Risiko für Vorhabenträger und für Umwelt und Natur.



Foto: über Pixabay

Kommen wir nun zum letzten Punkt unserer Kritik. Auch die Regelung zur Genehmigungsfiktion - Artikel Nr. 6 - zur Beschleunigung von Verfahren lehnen wir ab. Zur Zulassung von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien in, an und über oberirdischen Gewässern, zum Beispiel Photovoltaik auf Oberflächengewässern oder Flusswärmepumpen, soll die Genehmigungsfiktion gelten. Auch diese Regelung lehnen wir ab, weil sie aus unserer Sicht zulasten der Sorgfalt geht. Derartige Prüfungen sind oft komplex. Gerade in den Bereichen PV auf Oberflächengewässern und Flusswärmepumpen - sie stellen ja eher eine Neuerung dar - gibt es noch keine Aussagen über negative oder positive Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Das spiegelt die Komplexität wider. Mit der vorgesehenen Regelung sind die Behörden einem erhöhten Zeitdruck ausgesetzt, um die verkürzte Bearbeitungsfrist einzuhalten.

Wie auch schon beim Punkt zuvor ausgeführt, geht auch das aus unserer Sicht mit einer Rechtsunsicherheit für die Vorhabenträger einher, weil auch hier die Klagebefugnis an sich bestehen bleibt. Wenn dann ein Gericht einer umwelt-, wasser- oder naturschutzrechtlich ausgerichteten Klage stattgibt, hat der Vorhabenträger die entsprechenden Folgen zu tragen.

Abg. **Dr. Ingo Kerzel** (AfD): Vielen Dank auch für Ihren Vortrag.

Ich habe eine ganz praktische Frage. Sie haben zwischen dem künstlichen und dem natürlichen Hochwasserschutz unterschieden. Wie weit würden Sie, ganz praktisch gesehen, gehen, wenn es um eine Rückverlegung von Deichen ins Binnenland ginge, um vor dem Deich einen Hochwasserschutz zu erreichen? Sie sprachen ja auch von den Salzwiesen und dergleichen mehr. Wie sehen Ihre Vorstellungen dazu aus?

Manuel Nerhoff: Wir fordern nicht, dass die bestehenden Deiche ins Binnenland verlegt werden. Und natürlich ist auch uns bewusst, dass es immer auf eine Kombination von technischem und naturnahem Hochwasserschutz ankommt. Aber wo immer es möglich ist, sollte naturnaher

Hochwasserschutz umgesetzt werden. Der Gesetzentwurf lässt vermuten, dass man mit dem technischen Hochwasserschutz lieber den leichten Weg des geringeren Flächenverbrauchs und der schnelleren Umsetzbarkeit wählt. Somit würde die Umsetzung von Lösungen des natürlichen Hochwasserschutzes eben nicht forciert werden. Es geht also um die Priorisierung: Erst sollte geprüft werden, wo natürliche Hochwasserschutzmaßnahmen möglich sind, und erst wenn sie nicht ausreichen oder funktionieren, zum Beispiel aus Gründen der Flächenverfügbarkeit, dann muss man natürlich auch den technischen Hochwasserschutz mitdenken.

Abg. **Jonas Pohlmann** (CDU): Auch von meiner Fraktion herzlichen Dank, Herr Nerhoff und Frau Mannstedt.

Sie hatten durchblicken lassen, dass Sie auch dem Thema Genehmigungsfiktion kritisch gegenüberstehen. Die Position kann man ja haben. Ich war aber etwas über Ihre Ausführungen in der Stellungnahme in Bezug auf § 57 Nr. 5 NWG gestolpert, dass Genehmigungen für Flusswärmepumpen und für Floating-PV-Anlagen erst einmal, wie Sie geschrieben haben, nur unter wissenschaftlicher Begleitung erlassen werden sollen und jederzeit auch wieder entzogen werden können. Ist das Ihre Position zu dem Thema? Oder habe ich das nicht richtig verstanden?

Manuel Nerhoff: Das bezieht sich vor allem auf den Bereich der Flusswärmepumpen, wozu kürzlich erst ein LAWA-Papier herausgebracht worden ist. Die Folgen für Natur und Umwelt können noch nicht abgeschätzt werden können. Darauf zielt unsere Forderung nach wissenschaftlicher Begleitung ab. Wir werden in Kürze ein Positionspapier dazu veröffentlichen. Das können wir Ihnen, wenn Sie es wünschen, gerne zur Verfügung stellen. Darin schließen wir uns unter anderem den LAWA-Forderungen an, bringen aber auch eigene Forderungen ein. Darauf zielen unsere Ausführungen ab.

Vors. Abg. **Marie Kollenrott** (GRÜNE): Herr Nerhoff, es wäre gut, wenn Sie uns dieses Positionspapier zur Verfügung stellen könnten.

Wasserverbandstag e. V. Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 5, mittlerweile um den 1. Nachtrag ergänzt

Anwesend:

- Geschäftsführer **Godehard Hennies**

Godehard Hennies: Der Entwurf der Wasserrechtsnovelle betrifft uns, wie Sie bereits unserer recht umfangreichen schriftlichen Stellungnahme entnehmen konnten, in allen Punkten. Insgesamt verweise ich auf diese Stellungnahme, zumal sie die umfangreichste ist, die wir seit vielen, vielen Jahren abgegeben haben. Über die Trinkwasserverbände, die Abwasserverbände, die Gewässerunterhaltungsverbände bis hin zu den Küsten- und Deichverbänden - Hochwasserschutz - sind wir durch den Entwurf umfänglich betroffen.

Zu Beginn gehe ich auf die öffentliche Wasserversorgung und die öffentliche Abwasserentsorgung ein und möchte in diesem Zuge einen ersten Eindruck mitteilen und diesen auch begründen: Es scheint so, als ob die Wertschätzung für die öffentliche Wasserversorgung ein wenig abnimmt. Dieser Eindruck ergibt sich an drei Stellen, zu denen wir glauben, dass wir uns den

Hinweis erlauben dürfen, dass wir die Sicherstellung schaffen und man auch darauf vertraut, dass wir sie immer schaffen.

Wir haben es bei den kommunalen Spitzenverbänden gesehen. Unverständnis bei mir und bei unseren Verbänden besteht über die fehlenden Vorrangssituationen der öffentlichen Wasserversorgung. Und ich darf mir vielleicht den Hinweis auf das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt erlauben: Dort haben Ihre Kollegen im Landtag zum 11. Oktober 2025 diese Regelung getroffen:

„Die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung hat bei der Bewirtschaftung der Gewässer grundsätzlich Vorrang vor anderen Benutzungen.“

Das wird der Rolle ein bisschen gerecht, weil wir glauben, dass - das ist von meinen Vorrednern deutlich gemacht worden, insbesondere von Herrn Specht vom VKU - die Daseinsvorsorge und die kritische Infrastruktur natürlich die Grundvoraussetzungen sind. Die Vorstellung, dass Sie jetzt auf der Toilette sind und die Wasserspülung nicht funktioniert, möchten Sie nicht haben. Das wollen sie nicht! Es ist selbstverständlich, dass das Wasser immer kommt und der Abfluss funktioniert, dass das immer klappt - immer! -, egal, ob es sich um kritische Infrastruktur handelt usw. Daher möchten wir Ihnen gegen den Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände gerne vorschlagen, das aufzunehmen, weil wir damit eine Klarstellung bekommen. Das ist nicht nur eine rechtliche Klarstellung, sondern auch eine fachpolitische Klarstellung in dem Rahmen.

Ich gehe auf eine Reihe von Punkten ein:

Erstens. Die mit Artikel 1 Nr. 1 vorgesehene Einschränkung der Bewilligung gemäß § 5 Abs. 4 ist schon angesprochen worden; das muss ich nicht unbedingt wiederholen. Wichtig ist: Eine Bewilligung gibt das Recht. Das ist ein wichtiger Unterschied. 94 % unserer Investitionen liegen im Boden. Wir laden Sie herzlich ein - das ist bereits erfolgt -, am 3. März mehr über die Investitionsstrategie des Wasserverbandtags und des BDEW zu erfahren. Dabei reden wir nicht über Millionen-, sondern wir reden über Milliardenbeträge. Und wenn wir für die Versorgungssicherheit sorgen wollen, dann brauchen wir Ihre Deckung, also den Schutz durch den Landtag, die öffentliche Wasserversorgung darzustellen. Wir brauchen keine gehobene Erlaubnis. Wir brauchen auch keine Erlaubnis, die widerrufbar ist. Wir brauchen eine Bewilligung, damit die Planungssicherheit für Investitionen für die Kommunen - das ist dargestellt worden - unter Kostengesichtspunkten und unter der Frage der Kostendeckung - nicht Gewinnerzielungsabsicht! - gegeben ist. Zudem werden die Herausforderungen volatiler.

Zur Frage der Auswirkungen des Klimawandels: Zu diesem Aspekt ist schon gut ausgeführt worden, auch von meinem Vorredner vom Verband Deutscher Mineralbrunnen. Es geht um das Erkennen der richtigen Problemlagen und der daran angepassten Instrumente. Warum sollte eine Bewilligung versagt werden, wenn man für sechs Wochen eine Allgemeinverfügung aussprechen kann? So hatten verschiedene Landkreise es schon in den zurückliegenden Jahren gemacht, die zum Beispiel die Beregnung oder die Poolbefüllung verboten hatten. Das passt doch nicht zusammen! Wir brauchen aber Planungssicherheit.

Zweitens. Ein weiterer Punkt zu diesem Thema ist das überragende öffentliche Interesse. Ich bin ein bisschen über die Vorredner erstaunt, die das für Hochwasser- und Küstenschutzmaßnahmen kritisch hinterfragen. Nur ein kleiner Seitenhieb: Technische Maßnahmen bei 617 km Klimadeich sind die einzige und alternativlose Lösung, um Menschen in Niedersachsen zu schützen.

Wenn man auch nur 1 km Deich zurückbauen wollte: Machen Sie das mal zwischen Cuxhaven und Hamburg! Unvorstellbar!

Wo ist so etwas machbar? Ja, wir haben einen Verband, den Artlenburger Deichverband. Er verlegt den Deich in einem Bereich zurück, weil dafür Raum gefunden worden ist. Aber sonst sind die Flächen in diesen Bereich zum Teil siebenmal überzeichnet, und wir kommen nicht mehr ran. Ich fahre bald nach Brüssel, um nach Lösungen zu suchen, wie für den Bau der Klimadeiche auch Flächen in den Schutzgebieten genutzt werden können. Das ist ein Hilferuf, auch an Sie, wie wir das machen können. Zum Teil können wir nicht mehr bauen. Personal und Geld spielen nicht mehr die entscheidende Rolle.

Zurück zum überragenden öffentlichen Interesse: Diese Einstufung brauchen wir auch für die Wasserversorgung und für die Abwasserbeseitigung. Ja, es kann sein, dass solche Bevorrechtigungsinstrumente gehäuft verwendet werden. Aber Engpässe in den Bereichen Planung, Genehmigung und Bau behindern die Maßnahmen, die für die Klimaanpassung notwendig sind - wir kommen noch zu den energierechtlichen Fragen -; das sind, glaube ich, wichtige Fragestellungen. Ohne diese Einstufung kommt es für unsere Projekte zu strukturelle Benachteiligungen gegenüber anderen Vorhaben.

Wie schnell geht es mit dem Bau der Energieleitungen? Die vorzeitige Besitzeinweisung kommt sofort, und all unsere Fragen bleiben danach. Das ist gut so, weil wir die Leitungen brauchen. Aber warum soll es für die öffentliche Wasserversorgung nicht das gleiche Recht geben? Ich habe die herzliche Bitte, sich darüber mal zu unterhalten, ob das in dem Rahmen möglich werden kann.

Ich gehe auf die anderen Punkte, weil sie schon angesprochen worden sind, nur ganz kurz ein; denn ich muss noch zu einem weiteren Aspekt kommen.

Drittens. Wir würden gerne den § 93 Abs. 1 Nr. 2 - Artikel 1 Nr. 14, Ausgleichszahlung für das Verbot oder die Einschränkung der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln - ansprechen. Das ist eine Uraltregelung, von der wir meinen, Sie könnten sich ihr mal widmen und sie streichen. Und wenn Sie sie nicht streichen wollen, schlagen wir vor, zu prüfen, ob das Land die Ausgleichszahlungen übernimmt und somit nicht die Wasserversorger und Wasserkunden belastet. Das ist ein weiterer Vorschlag. Das könnte ein Kompromiss sein, den wir uns vorstellen können, denn die Umsetzung ist unserer Meinung nach vielleicht über § 28 Abs. 5 NWG und die Niedersächsische Ausgleichsverordnung möglich.

Insgesamt würden wir uns mehr Unterstützung für die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung wünschen. Ich möchte ausdrücklich sagen: Die öffentliche Wasserversorgung umfasst mehr als nur die Trinkwasserversorgung - auch wenn viele Menschen immer nur von der Trinkwasserversorgung reden.

Viertens. Ich möchte mit der Gewässerunterhaltung und dem Waldabschlag zu einem weiteren Aspekt kommen. Wir halten diese Regelung für falsch. Wir lehnen ihn entschieden ab; denn er gefährdet ein seit vielen Jahrzehnten eingeführtes, sehr bürokratiearmes System. Das bestehende System ist rechtssicher. Nach unserem Dafürhalten gibt es keine fachliche Grundlage für die Besserstellung von Waldflächen. Wo ist das Alleinstellungsmerkmal des Waldes? Mit der vorgeschlagenen neuen Regelung werden zukünftige Beitragserhebungen gefährdet; das ist relevant.

Es gibt keine geringere Belastung aus Waldflächen, gerade im Moment. Denken Sie an Sedimentfrachten und den Wassermengenabfluss aus allen Bereichen des Harzes, vor allem im Winter, aber auch in anderen Bereichen. Denken Sie an die Belastung durch Holzeinträge - Totholz -, höhere Aufwendung für Gehölzpflege und Sturmwurf.

Ich möchte unseren größten Unterhaltungsverband, den Leineverband, als Beispiel nennen. Er hat 40 % Waldanteil und erstreckt sich über fünf Landkreise von der hessischen Grenze bis nach Hildesheim. Die 40 % Waldanteil verursachen etwa 50 % der Unterhaltungskosten. Das reicht bis hin zum schon erwähnten Thema Totholz. Wald ist nicht entlastungswürdig, sondern durchschnittlich kostenintensiv. Es gibt da also kein Alleinstellungsmerkmal.

Noch ein wichtiger Punkt: Nach unserem Dafürhalten scheinen sich die positiven Effekte, die mit dem Wald beim Wasserhaushalt - Grundwasserneubildung - fraglos gegeben sind, nicht differenziert auf die Gewässerunterhaltung auszuwirken. Unsere Aufgabe ist aber die Gewässerunterhaltung! Es geht um den Flächenmaßstab zur Finanzierung der Gewässerunterhaltung. An der Stelle besteht, glaube ich, möglicherweise ein Missverständnis. Und dieses hier diskutierte Alleinstellungsmerkmal des Waldes ist allein schon deshalb nicht gegeben, weil auf Wiesen und Weiden ähnliche oder - da sind die Trinkwasserversorger besonders angesprochen - möglicherweise sogar bessere Bedingungen für die Grundwasserneubildung bestehen. Warum soll es also einen einseitigen Abschlag für Waldflächen geben?

Da wir das schon seit vielen Jahren machen, können wir auch belegen, dass die Beitragsausfälle durch andere Flächen kompensiert werden müssten. Die Frage, ob die Gesamtfläche eines Unterhaltungsverbands netto positiv oder negativ belastet ist, darf man nicht nur auf die Waldflächen beziehen; denn es geht auch um die übrigen Flächen der Waldbesitzer und um die Flächen der übrigen Kunden der Unterhaltungsverbände. Wenn man das beachtet, ist es vielleicht kein Nullsummenspiel.

Bei einer solchen Veränderung kann es in einem Rechtsstaat natürlich immer die Gefahr einer Anschlussspirale geben: Dann fragt jemand, der eine Wiese hat: Wieso der Wald? Wieso nicht die Wiese? Und dann kommt ein Moorflächenbesitzer! Sie haben viele Möglichkeiten, darüber nachzudenken, wie das funktioniert und welche Folgen das hat.

Jetzt haben wir ein bürokratiearmes System. Wenn Sie den Waldabschlag einführen, nimmt die Bürokratie zu - völlig logisch; denn dazu liegen uns die Daten nicht unbedingt vor. Im Fall der Gemeindemitgliedschaft müsste alles neu ermittelt werden; die haben diese Daten nicht. Im Fall der Einzelmitgliedschaft kriegen wir das EDV-mäßig sicherlich hin. Das heißt, es muss ein Waldkataster sowohl auf den jeweiligen Verband als auch auf die jeweilige Gemeinde bezogen werden.

Ich bin der Meinung: Wenn man eigentlich das Gegenteil will - aber die Frage nach dem beabsichtigten Nutzen können Sie besser beantworten als ich -, muss man den Flächenmaßstab nicht anfassen.

Fünftens. Natürlich schulde ich Ihnen zunächst ein Statement zur Energieerzeugung - Artikel 3 -, auch wenn dazu eigentlich schon alles gesagt worden ist. Es reicht mir, den Weg deutlich zu machen. Herr Bludau vom NLT - das gilt auch für den NSGB - hat dieses Thema mit Eleganz umschifft! Das war wirklich klasse. Schade, dass er ist nicht mehr hier ist. Er hat die Zweckverbände nicht erwähnt. Die Zweckverbände Niedersachsens dürfen das alles. Soll das heißen, dass

Wasser- und Bodenverbände - wie zum Beispiel der 1948 gegründete OOWV - es nicht dürfen, aber wenn sie als Zweckverbände gegründet worden wären, dürften sie es?

Ich halte die Gründe, die er versucht hat, herzuleiten, für nicht nachvollziehbar. Ich kenne Herrn Bludau übrigens gut. Es ist nicht so, dass wir über dieses Thema erst seit 10 Jahren diskutieren. Wir diskutieren seit 15 Jahren darüber. Und die kommende Kommunalabwasserrichtlinie (KARL) usw. muss ich jetzt nicht ansprechen. Warum sollen zwei Verbandsmodelle unterschiedlich behandelt werden, also der Wasser- und Bodenverband einerseits und der Zweckverband andererseits, nur weil das eine neben der Gemeindemitgliedschaft auch Einzelmitgliedschaften kennt und das andere nur die Gemeindemitgliedschaft? Nein, das ist nicht gerechtfertigt!

Schauen wir auf die Zukunft! Wir befinden uns im Klimawandel, den wir Wasserleute aushalten müssen. Und wenn man die KARL umsetzen möchte, müssen unsere Verbände das schnellstens in Gang kriegen; denn wir haben zehn Jahre verloren. - Entschuldigung, ich sage das ganz deutlich.

Vor diesem Hintergrund habe ich eine herzliche Bitte: Das Erfordernis der Einstimmigkeit sollte auf Anwesende bezogen werden; denn das entspricht dem Wasserverbandsgesetz, das sich in § 58 auf die Anwesenden bezieht. Wenn die Anwesenden zustimmen, dann ist das gut, dann passt das.

Außerdem zur Frage der Volatilität der Energieerzeugung: Frau Hanisch, herzlichen Dank, genau das ist das Thema: Ein Zuschlag von 100 % passt für unsere Schöpfwerksverbände besser als 20 %. Damit ist schon ein bisschen die Frage verbunden, ob man das ernsthaft will. Wenn man schon so weit ist, eine solche Regelung zu erstellen, dann muss sie auch gut sein. Ich empfehle, diesen Schritt noch zu gehen; dann werden wir handlungsfähig sein.

Einer der Deichgrafen im WVT sagte mir: Wunderschön, die Nordsee wird nicht warten - weder von der Entwässerungsseite noch von der Seite der Deichverbände her, was den Deich angeht. Es stellt sich also die Frage, inwieweit sich die Verbände in Zukunft beitragsstabilisierend entwickeln können. Wir können aber auch andere Beispiele wie Zweckverbände benennen, die Trinkwasserpreise stabilisieren. Das alles geht schon.

Sechstens möchte ich auf § 66 NWG hinweisen, der nicht Gegenstand der Novelle ist. Diese Regelung betrifft die Unterstützung der Küstenentwässerungsverbände. Wir bitten dringend darum, dass Sie ihnen Haushaltsmittel in auskömmlicher Höhe zur Verfügung stellen. Dafür wären wir superdankbar - das Hochwasser lässt grüßen. Wenn Sie diese Mittelbereitstellung verstetigen, könnte die Infrastruktur - das Stichwort lautet „Generalplan Schöpfwerke“ - dadurch mithilfe des NLWKN und der Prüfstelle beim Wasserverbandstag sehr bürokratiearm entwickelt werden. Beim letzten Mal waren es wenige, nicht mehr auskömmliche Mittel. Man könnte aber darüber nachdenken, das wie andere Bundesländer auch zu handhaben. Ich verweise gern auf Schleswig-Holstein, wo das in einem sehr ordentlichen und auch sehr bürokratiearmen Verfahren gehandhabt wird.

Siebtens. Die Verordnungsermächtigung für das Ministerium brauchen wir bei den rechtmäßigen Beiträgen für Erschwerungsbeiträge. Das ist die Anlage 5 zum Niedersächsischen Wassergesetz. Der Hintergrund ist relativ einfach. Der Bund stellt um auf Nutzungsarten. Die Katastergrundlagen werden gerade geändert. Damit die Regelung für Niedersachsen aktuell bleibt, sieht der jetzige Entwurf vor, einen Auszug aus dieser Anlage zu nehmen. Damit diese Regelung immer

aktuell sein kann, schlagen wir vor, eine bereits vorhandene, aber dafür nicht ausreichende Verordnungsermächtigung zugunsten des Ministeriums so zu erweitern, dass uns geholfen würde, immer den aktuellen Stand der Nutzungsarten für Erschwernisbeiträge zu erhalten. Den Hinweis haben wir auch in der Stellungnahme gebracht. Ich weise hier noch einmal darauf hin, weil wir auch zukünftig Beiträge rechtmäßig erheben wollen; mit Ihrer Hilfe können wir das schaffen.

Abg. **Thordies Hanisch** (SPD): Vielen Dank. Davon werden wir einiges mitnehmen, denke ich.

Zum Thema Energieerzeugung interessiert mich ein Detail: Sie haben gesagt, die Lösung für die Entscheidung über diese Frage liege eventuell darin, die Einstimmigkeit aller Mitglieder durch die Einstimmigkeit der Anwesenden zu ersetzen. Wäre das wirklich die Lösung? Oder haben Sie das Gefühl, dass wir dann trotzdem in eine Situation kommen, in der ein Großteil der Planungen durch einzelne Personen konterkariert werden, die solchen Vorhaben nicht ganz so zugewandt gegenüberstehen? Ich meine, meistens sitzen bei solchen Entscheidungen kommunale Vertreter und vernünftige Menschen miteinander am Tisch. Von daher frage ich mich, wie real diese Veto-Befürchtung ist. Ist mit diesem Problem großräumig zu rechnen? Oder gibt es noch eine zweite Alternative, die man noch überlegen könnte?

Godehard Hennies: Das ist eher ein rechtliches Problem: Wenn die Regelung eine Zustimmung erfordert, dann geht es um eine Aktivität, die erfolgen muss. Wenn die Regelung die Einstimmigkeit der Anwesenden vorsieht, die dann zustimmen, kriegen man es natürlich hin. Das ist ein Unterschied. Deswegen hatte der Bundesgesetzgeber das mit einer Regelung geklärt, die auf die Anwesenden Bezug nimmt. Das ist praxisnah. Das heißt, diejenigen Gemeinden, die daran interessiert sind, kommen und stimmen dann zu. Alle anderen überlegen: Das interessiert mich nicht mehr oder es interessiert mich diesmal noch nicht. Diese Gemeinden können fernbleiben. So erreicht man es, dass die Aufgabe in die Satzung aufgenommen wird. Das ist praxisbezogen und für uns ein zentraler Punkt.

Ohne diese Umformulierung der Regelung würde es bedeuten, dass man mit einer Enthaltung etwas ausrichten könnte, was man eigentlich nicht will. Oder doch will?

Lassen Sie mich abschließend noch einmal auf den Unterschied zu den Kommunen hinweisen: Wenn wir Zweckverbände wären, würden wir hier nicht sitzen.

Am 26. Februar 2026 ergänzte der Wasserverbandstag seine schriftliche Stellungnahme mit dem 1. Nachtrag zu Artikel 3 des Gesetzentwurfs.

Landvolk Niedersachsen - Landesbauernverband e. V.

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 4

Anwesend:

- **Hartmut Schlepps**
- **Frank Kohlenberg**
- **Harald Wedemeyer**

Frank Kohlenberg: Vielen Dank, dass wir zu der Thematik eine Stellungnahme abgeben und hier in Präsenz an der Anhörung teilnehmen dürfen. Ich möchte zunächst ein paar allgemeine

Aspekte zum Wassergesetz ansprechen und dann einzelne Punkte vertieft ansprechen. Aber wir möchten Ihnen natürlich auch die Möglichkeit geben, mit Ihren Fragen etwas mehr Licht ins Dunkel zu bringen.

Viele Vorschläge des Regierungsentwurfs betreffen und belasten unmittelbar die landwirtschaftlichen Betriebe in Niedersachsen durch zusätzliche Bürokratie, staatliche Gebühren und teilweise höhere Beiträge an Gewässerunterhaltungsverbände, gerade von Betrieben, die keine oder nur kleine Waldflächen im Eigentum haben. Wir hoffen daher, dass unseren Anliegen in der Landtagsberatung möglichst weitgehend Rechnung getragen wird und der Gesetzentwurf der Landesregierung entsprechend abgeändert wird.

Ungeachtet dessen sind wir uns einig, dass gute rechtliche Rahmenbedingungen gegeben sein sollten, um Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung erfolgreich und effizient umzusetzen. Natürlich - das möchte ich nachdrücklich betonen - hat das Landvolk das erkannt. Wir haben deshalb schon vor anderthalb Jahren eine Klimaschutzstrategie erstellt. An der Stelle bedanke ich mich nochmals ausdrücklich bei der Landesregierung; denn diese ist sehr wohlwollend gelesen worden. Ich glaube, da sind wir auf einem guten Weg eines sehr intensiven Austauschs.

Entscheidend sind aber vor allem Art, Umfang und Akzeptanz jeder konkreten Maßnahme und für alle Wirtschaftsbeteiligten die Vermeidung zusätzlicher Bürokratie und wettbewerbsgefährdender Kosten. Uns ist ganz wichtig: Wir als Landesbauernverband vertreten die Interessen unserer Mitgliedsbetriebe; da sind natürlich auch wirtschaftliche Interessen hinterlegt, und dem wollen wir entsprechen.

Über allem steht am Anfang meiner Ausführungen der Ansatz, dass die Politik dankenswerterweise gegenüber der Landwirtschaft ebenso wie gegenüber der Industrie und dem Handwerk ausdrücklich einen Bürokratieabbau angekündigt hat. Das liest sich in dem Regierungsentwurf zur Wassergesetznovelle leider ein bisschen anders.

Ich möchte kurz auf das Thema der sogenannten Prioritätenliste eingehen. Wir begrüßen, dass keine Prioritätenliste aufgestellt wurde, welche Nutzungen zum Beispiel bei Bewilligungen Vorrang genießen sollen. Wir sind nach wie vor der Auffassung, dass darin kein geeignetes Instrument besteht, um auf Unsicherheiten bei der Entwicklung der Grundwasserneubildung zu reagieren und daraus entstehende Konfliktlagen in den nächsten Jahrzehnten befriedigend zu lösen. Die Regelungen zur Daseinsvorsorge der öffentlichen Wasserversorgung im Wasserhaushaltsgesetz und die Monopolstellung bieten dem Wasserversorgungsunternehmen ausreichend Sicherheit bei Investitionen in ihr Versorgungsnetz und für die Versorgung der Bevölkerung. Wir setzen uns für einen anderen Weg ein: Wir wollen daran mitarbeiten - wir sehen das Landvolk dabei auch als Lösungsanbieter -, das Aufhöhen der Grundwasserstände durch intelligente Ansätze zum Versickern von Niederschlagswasser geschickt und schlau mitzugestalten. Solche Ansätze wollen wir mit in die Bahnen leiten, damit dafür gesorgt wird, dass Grundwasserkörper sich wieder auffüllen und nicht versiegen.

Nach meinen allgemeinen Ausführungen möchte ich zu einem Punkt ins Detail gehen, an dem hoffentlich zu erkennen ist, dass er zu einem bürokratischen und wirtschaftlich relevanten Aufwand für die landwirtschaftlichen Betriebe führt, nämlich die Wasserentnahme auf den Hofbetrieben. Alle sprechen über Tierwohl. Tierwohl fängt in der Landwirtschaft unter anderem damit an, dass man Wiederkäuern - und natürlich auch anderen Tieren - ausreichend Wasser

bereitstellen muss. Eine Kuh trinkt pro Tag 120 bis 140 l. Damit kommt man ruckzuck über die Grenze von jährlich 5 000 m³, die mal in den Raum gestellt wurde. Wenn diese Betriebe dann auch noch mit knapp 21 ct/m³ belastet werden, kommen relevante Kosten hinzu - vom damit verbundenen bürokratischen Aufwand möchte ich gar nicht sprechen.

Harald Wedemeyer: Ich möchte ergänzend zur Entlastung der Waldflächen im Rahmen der Beitragserhebung vortragen. Das jetzige rein flächenbezogene System der Beitragsveranlagung ist das Idealbild für eine bürokratiearme Regelung oder Entbürokratisierung: eine ganz einfache Beitragserhebung über die Fläche, ohne Differenzierungen vorzunehmen. Die Rechtsprechung hat dieses System in vielen Entscheidungen bestätigt. Jetzt soll für Waldflächen der Grundbeitrag um 0,5 Beitragseinheiten reduziert werden, was letztlich eine Beitragshalbierung zur Folge hat. Das ist ein grundlegender Systemwechsel - weg vom bestehenden Beitrag hin zu einem Beitrag im engeren Sinne, verbunden mit der Frage, inwieweit für den Flächeneigentümer durch die Unterhaltungsmaßnahmen ein wirtschaftlicher Vorteil entsteht. Das hätte dann zur Folge, dass auch hinsichtlich der Unterhaltungsmaßnahmen zu differenzieren wäre und auch, wie Herr Hennies vorhin schon sagte, hinsichtlich der Flächennutzung differenziert werden müsste. Nicht nur Waldflächen bewirken zumindest zu bestimmten Jahreszeiten eine stärkere Zurückhaltung des Wassers, sondern auch Weide- und andere extensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen wie Naturschutzflächen. Aber auch bei Ackerflächen müsste dann hinsichtlich der jeweiligen Bewirtschaftung differenziert werden. Aber selbst beim Wald müsste differenziert werden, ob dieser forstlich genutzt wird oder ob es sich um einen Naturwald handelt.

Hier wird unterstellt, dass andere Flächen als Waldflächen einen vergleichsweise stärkeren Abfluss an Niederschlagswasser auslösen, wodurch die Unterhaltungslast größer ist. Das kann man durchaus in Abrede stellen, weil die Nutzer der Waldflächen gerade im Winterhalbjahr, wenn die forstlichen Maßnahmen - der Einschlag, die Holznutzung - stattfinden, darauf angewiesen sind, dass diese entwässert werden. Sonst könnte man die Waldböden gar nicht befahren.

Der Gesetzentwurf beinhaltet auch Unklarheiten, was den Begriff Gehölz angeht. Dazu wird entsprechend ausgeführt, aber beispielsweise im Waldgesetz sind Hofgehölzflächen ausdrücklich ausgenommen. Wenn man an einer solchen Regelung festhalten wollte, sollten diese Vorschriften mit denen des Waldrechts synchronisiert werden.

Außerdem ergibt sich die Frage, was Waldsträucher sind. Dieser Begriff ist nicht definiert. Das sollte man im Zweifelsfall im Einzelnen betrachten. Wichtig ist auch: Wenn für Flächen, die von Büschen, Hecken, Sträuchern usw. bewachsen sind, eine Privilegierung vorgesehen wird, dann müssen auf den zu veranlagenden Grundstücken entsprechende Abgrenzungen vorgenommen werden. Das heißt, die Flächen müssen ausgemessen werden usw., was einen weiteren Verwaltungsaufwand nach sich ziehen würde.

Wenn man so vorgehen möchte, dann müsste man die Begrifflichkeiten mit denen des Waldgesetzes verknüpfen.

Wichtig ist, festzuhalten, dass die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung zu einem Regimewechsel bei der Beitragsveranlagung führt, womit nicht unerhebliche Rechtsunsicherheiten verbunden sind, weil ein hohes Maß an Differenzierung erforderlich ist. Dies führt letztendlich zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand und einem hohen Streitpotenzial, aller Wahrscheinlichkeit nach verbunden mit einer hohen Zahl von verwaltungsgerichtlichen Verfahren, um vieles aus der Sicht der Grundstückseigentümer - aber auch aus der Sicht der Unterhaltungs-

verbände - zu klären. Abschließend ist noch zu sagen, dass gerade die Kleinwaldbesitzer schlechter gestellt werden. Das haben schon vor 20 Jahren Berechnungen in Kooperation mit dem Wasserverbandstag ergeben. Der Vorteil liegt nur bei wenigen Besitzern größerer Waldflächen, insbesondere natürlich auch beim Staatsforst.

Das passt als solches nicht in die aktuelle politische Diskussion, dass man insgesamt eine Verwaltungsvereinfachung anstrebt und alles schlanker gestalten will. Unserer Ansicht nach ist bei dem vorgeschlagenen neuen System mit erheblichen Problemen zu rechnen. Daher lautet unser Petitum, es bei dem jetzigen Flächenbeitrag zu belassen.

Hartmut Schlepps: Es ist ja schon angekommen, wer alles Interesse hat, dass die Bewilligungen nicht eingeschränkt werden. Ich will hier nur kurz anklingen lassen, dass auch manche Teile der Landwirtschaft - sei es durch Weiterverarbeitung, sei es durch bestimmte Kulturen - auf intensive Feldberegnung angewiesen sind. Gerade solche Betriebe tätigen hier hohe Investitionen, und zwar nicht nur in die Feldberegnung selbst, sondern auch in die nachgelagerte Verarbeitung, die Lagerung und Ähnliches. Dabei besteht die Erwartung - auch wenn es in unserer Branche in der Regel keine Bewilligungen gibt -, dass die Erlaubnisse oder gehobenen Erlaubnisse zumindest so lange Bestand haben, bis sich die Investitionen ausgezahlt haben.

Wenn also die Vergabe von Bewilligungen eingeschränkt wird, dann ist es für alle Beteiligten umso wichtiger, dass wenigstens die Erlaubnisse entweder unbefristet erteilt werden oder aber auf jeden Fall Rücksicht auf die dahinterstehenden Investitionen und deren Abschreibungsdauer und Ähnliches genommen wird. Von daher sollten Sie dazu eine Klarstellung aufnehmen - in der Gesetzesbegründung oder auch im Gesetzestext selbst -, dass solche Erlaubnisse bei solchen Investitionen entsprechend langfristig erteilt werden müssen.

Ein Punkt, der hier sicherlich noch viele Diskussionen hervorrufen wird, ist das Bestreben - das auch wir grundsätzlich unterstützen -, dass wir für die Feldberegnung verstärkt zu Beregnungsverbänden kommen, um einzelne landwirtschaftliche Betriebe für die Feldberegnung zusammenzufassen. Das finden wir grundsätzlich gut. Das hat sich in vielen Regionen Niedersachsens bewährt, gerade im Osten, wo das ja schon seit vielen Jahren etabliert ist. Wenn jetzt aber das Anliegen, das von uns auch durchaus grundsätzlich unterstützt wird, besteht, dieses System auf weitere Gebiete auszudehnen, dann muss dafür ein Vorgehen gewählt werden - ich möchte nicht „mit Samthandschuhen“ sagen -, dass nicht dazu führt, dass gleich alle auf die Bäume gehen.

Die hierzu in der ersten Fassung des Gesetzentwurfs vorgesehene Kannregelung - mir ihr wird das wasserwirtschaftliche Ermessen der unteren Wasserbehörde weit gefasst - ist nach der Verbandsanhörung im jetzt vorliegenden Gesetzentwurf in eine Sollregelung umgewandelt worden, was bedeutet, dass damit das Ermessen der unteren Wasserbehörde sehr stark eingeschränkt wird. Diese Verschärfung ist im Kontext der geplanten Regelung zu sehen, dass den wasserentnehmenden Landwirten eine erteilte Erlaubnis entzogen werden kann, wenn ein Beregnungsverband gegründet wird. Sie können sich vorstellen, dass das mit Sicherheit nicht auf Begeisterung stoßen wird. Betrachtet man dann Regionen - dazu habe ich mich mit dem NLT ausgetauscht -, wo derzeit relativ viele Einzelregner zu verzeichnen sind, dann wird das alles ein Verwaltungsakt werden, der uns vor große Herausforderungen stellen wird. Auch die Frist, die dort vorgesehen ist, muss vielleicht angepasst werden. Wir bitten also darum, unsere Stellungnahme auch in diesem Punkt zu berücksichtigen.

Ich möchte noch einen Punkt ansprechen, der in eine ähnliche Richtung weist. Alle Maßnahmen, die der Bewältigung der Folgen des Klimawandels und dem Klimaschutz dienen, sind uns natürlich ein großes Anliegen, zum Beispiel auch der Deichbau. Aber, Herr Kohlenberg hat es schon angesprochen, für uns gehört natürlich auch Moorbodenschutz usw. zu unserem eigenen Portfolio. Aber auch hierbei müssen wir darauf achten, dass wir den breiten Konsens in der Fläche erhalten. Wir haben die sehr große Sorge, dass die Beschleunigungsregelung - insbesondere die Regelung in Artikel 1 Nr. 19, also § 109 zur Beschleunigung bei Planfeststellungsverfahren zum Gewässerausbau -, die mit Sicherheit auch in Richtung Moorbiedervernässung gedacht ist, nicht besonders gut ankommt, weil man den - schon vorhandenen - Verdacht schürt, dass die Politik doch sehr schnell zu gravierenden Maßnahmen greift. Und dann ist kein Widerspruch möglich, und eine aufschiebende Wirkung bei einer Klage gibt es nicht. Am Ende muss man als Betroffener also gleich vor Gericht ziehen, aber die Maßnahme wird durchgezogen, und bis das Gericht entschieden hat, sind schon Fakten geschaffen.

Wir haben also Bedenken im Hinblick auf den Wegfall dieser Regelung, aber aus ganz anderen Gründen als die Umweltverbände. Mit einer solchen Form der Beschleunigung betreibt man nicht gerade Akzeptanzförderung. Man sollte also überlegen, ob man das wirklich so braucht. Beim Hochwasserschutz und beim Küstenschutz ist das gar keine Frage: Da will dieken, mutt wieken. Da ist das seit Jahrhunderten akzeptiert. Aber mit Mooren ist es etwas anderes: Noch in der vorletzten Generation wurden die Menschen gedrängt, Moore zu entwässern. Und jetzt heißt es, dass dieser Schritt zurückgegangen wird - da kommt der Staat und drängt nicht nur, sondern entzieht den Betroffenen auch bestimmte Rechtsschutzmöglichkeiten. Das ist doch eine etwas andere Hausnummer! Wir bitten, dass darüber noch einmal nachgedacht wird.

Abg. **Verena Kämmerling** (CDU): Vielen Dank von unserer Seite für die vertiefte Erläuterung, was die vorgeschlagenen neuen Beitragsregelungen angeht.

Meine Frage bezieht sich allerdings auf ein anderes Thema, und zwar auf die erlaubnisfreie Entnahme von Grundwasser für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb. Herr Kühlenberg, Sie waren kurz darauf eingegangen. Mich interessiert, von welchen Kosten man bei dieser Regelung realistisch ausgehen kann. Ein Betrieb mit zum Beispiel 150 Milchkühen plus Nachzucht benötigt auf jeden Fall mehr als 5 000 m³ Tränkwasser je Jahr. Dann würde sich durch die entsprechenden Wassergebühren eine erhebliche finanzielle Belastung ergeben, der die Wirtschaftlichkeit des Betriebes beeinträchtigt. Haben Sie schon mal eine solche Beispielrechnung aufgestellt?

Frank Kohlenberg: Vielen Dank für die Frage, mit der Sie die Antwort schon zum guten Teil mathematisch hergeleitet haben: Eine Milchkuh benötigt täglich 120 bis 140 l, Kälbchen weniger. Ein Betrieb mit 150 Tieren kommt im Laufe der 365 Tage - eine einfache Multiplikation - ruckzuck auf mehr als diese 5 000 m³ je Jahr. Und damit kommt eine doppelte Belastung: Neben den zusätzlichen wirtschaftlichen Kosten kommt ein zusätzlicher Bürokratieaufwand zur Beantragung einer Erlaubnis hinzu.

Abg. **Thordies Hanisch** (SPD): Dieser Punkt interessiert auch mich. Ich war zwischenzeitlich ein bisschen verwundert, woher das kommt. Es liegt einfach daran, dass die Gebührensatzung zum Tragen kommt, wenn die Wasserentnahme nicht mehr erlaubnisfrei ist; dementsprechend kommen diese Beträge zustande, die die Hofbetriebe zusätzlich belasten. - Das haben wir gehört, mitgenommen und jetzt auch verstanden.

Ich habe noch eine Nachfrage zu Ihrem letzten Punkt, Herr Schlepps. Sie haben gesagt, beim Entfall von Planfeststellung und Plangenehmigung stehe zu befürchten, dass es faktisch zu Eingriffen ins Eigentumsrecht komme. Ganz ehrlich, solche Befürchtungen helfen uns in der Demokratie nicht weiter - das muss ich hier mal deutlich sagen. Wenn es rechtliche Anhaltspunkte dafür gibt, dass wir durch solche Regelungen Menschen einfacher enteignen könnten, dann würde ich mir wünschen, dass man das deutlich formuliert und dass man das prüft. Aber ich gehe mit meinem rechtlichen Verständnis nicht davon aus, dass diese Befürchtung einen realen Hintergrund hat.

Es gibt viele gute Gründe, von einer Planfeststellung abzusehen. Ich finde es schwierig, solche Ängste ins Spiel zu bringen, ohne klar zu formulieren, wo das geregelt ist oder wie das nach Ihrer Meinung aus dem Gesetz abzuleiten ist. Durch das Agieren mit solchen Ängsten nehmen wir alle Schaden - wenn mit dem Gesetz doch etwas Vernünftiges geregelt werden soll, um Sachen schneller zu bewältigen. Denn in der Demokratie bringt es uns nicht gerade nach vorne, wenn alles immer so ewig lang braucht. Wenn Sie also eine gute Grundlage haben, von der aus Sie Ihre Befürchtungen ableiten, wären wir sehr daran interessiert. - Aber das wird sicherlich auch der GBD prüfen. Ich war nicht davon ausgegangen, dass das jetzt zur Diskussion steht, zumal wir uns mehrfach mit dem Ministerium über diese Punkte auseinandergesetzt haben.

Nach allen Diskussionen zu Moorwiedervernässungen, an denen ich beteiligt war, kann ich sagen: Es kommt nicht zu Enteignungen. Und wenn es konkrete Hinweise darauf gibt, dass sowas wirklich ansteht, dann sollten wir darüber sprechen. Aber Ängste möchte ich eigentlich nicht am Tisch haben, denn Ängste sind immer schlechte Berater.

Hartmut Schlepps: Ich weiß nicht ganz genau, ob das eine Frage war, nehme aber gerne dazu Stellung. Regelungen wie zum Widerspruch und zur aufschiebenden Wirkung von Klagen haben durchaus eine Berechtigung. Damit will man in einem Streitfall befrieden, indem man es ermöglicht, eine behördliche Entscheidung im Widerspruchsverfahren und dann gegebenenfalls auf dem Klageweg überprüfen zu lassen, ohne dass die streitige Maßnahme umgesetzt wird, solange nicht über die Klage entschieden worden ist.

Wenn man dieses Prinzip aufgibt, dann verkürzt man also den Rechtsweg. Wir wissen, dass das in einer Demokratie ein Problem ist. Wenn das bestritten würde, dann würde ich etwas ungläubig gucken. Die Verkürzung des Rechtswegs muss also gut begründet sein. Und da ergibt sich die Frage: Ist das bei allen Maßnahmen derart gut begründet? Ich habe ja gerade gesagt, dass wir die Begründung bei so dringlichen Maßnahmen wie für den Hochwasserschutz und Ähnlichem nachvollziehen können. Wenn Gefahr im Verzug ist, sowieso - gar keine Frage! Und wenn zum Beispiel Hochwasserschutzmaßnahmen unterbleiben, kann ja tatsächlich im nächsten Jahr Gefahr drohen. Bei einer Moorwiedervernässung passiert im nächsten oder im übernächsten Jahr hingegen erstmal nichts! Das ist also ein kleiner Unterschied - aber verbunden mit einem nicht ganz unempfindlichen Eingriff ins Eigentum.

Abg. Thordies Hanisch (SPD): Das nehme ich mit. Aber wie gesagt, ich kann mir nicht vorstellen, dass man mit dem Entfall der Planfeststellung und Plangenehmigung Leute enteignen kann. Das ist ja mehrfach geprüft. Ich möchte ausdrücklich darauf hinweisen: Auch wenn ein solcher Schritt entfällt, gibt es noch den Rechtsstaat. Deutschland hat an vielen Stellen als Rechtsstaat überzogen. Dass derartige Verfahren zu viel Zeit in Anspruch nehmen, kennen wir alle, und wir wissen, was dann passiert. Natürlich sind die Grundrechte von allen zu schützen! Aber Ihr Einwand kam so rüber, als hätten Sie die Befürchtung, dass es bei einer Moorwiedervernässung zu

Eingriffen ins Eigentum oder zu Enteignungen kommen kann. Das wäre mir aber neu. Wir werden im Verfahren prüfen lassen, ob sich solche Folgen einstellen können, um das abschließend zu klären.

Wenn Ihnen dazu noch eine Fragestellung einfällt, dann senden Sie sie uns die bitte zu, und dann klären wir das, damit es dann schwarz auf weiß steht. Derartige Ängste und Befürchtungen wollen wir nicht - und auch Sie nicht; und sie tun auch nicht gut.

Abg. **Verena Kämmerling** (CDU): Ich möchte bei diesem Thema einhaken. Ich glaube, es ist sehr wichtig, dass im Hinblick auf unsere Ziele alles gut austariert ist. Es geht ja nicht nur um die Moorwiedervernässung, sondern zum Beispiel auch um den guten ökologischen Zustand der Gewässer im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie. Ich verstehe die Regelung im Gesetzentwurf allerdings so, dass es Einschränkungen gibt. § 108 Abs. 2 NWG soll laut Artikel 1 Nr. 18 wie folgt lauten:

„Planfeststellung und Plangenehmigung für Ausbaumaßnahmen, die der Verbesserung des ökologischen Zustandes des Gewässers oder der Wiedervernässung von Mooren oder Feuchtgebieten dienen, entfallen, wenn ...

3. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind.“

Das geht nach meinem Verständnis in die Richtung, die wir alle auch im Geist des „Niedersächsischen Weges“ gemeinsam verfolgen: Die Dinge werden in Kooperation mit den Betroffenen - das ist ja oft die Landwirtschaft - geregelt.

Von daher freue ich mich auf die Beratungen und auf vielleicht genauere Erklärungen durch den GBD im weiteren Verfahren.

Abg. **Gerd Hujahn** (SPD): Das normale Verfahren wäre in einem solchen Fall doch ein Flurbereinigungsverfahren, wenn man nicht zusammenhängende Parzellen zu einer Gesamtheit zusammenfügen möchte, und das ist nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich. Im Wahlkreis des Kollegen Frank Schmädeke, der heute nicht hier dabei ist, wird ja im Lichtenmoor ein solches Verfahren durchgeführt. Das Flurbereinigungsverfahren halte ich für das richtige Werkzeug, wenn man Grundstücke zusammenlegen will - eben im Einverständnis mit den Menschen.

Abg. **Dr. Ingo Kerzel** (AfD): Danke für Ihren Vortrag. Ich habe noch eine Verständnisfrage: Wie viele Betriebe verfügen derzeit über eine Genehmigung zur Grundwasserentnahme für die Feldberegnung? Es geht hier um den Artikel 1 Nr. 2, also um den neuen § 12 zur Feldberegnung, zu dem Sie ausführen.

Hartmut Schlepps: Ich kann Ihnen nicht die genaue Zahl der Betriebe nennen. Klar ist aber, dass sich in Niedersachsen das größte Feldberegnungsgebiet in ganz Deutschland befindet. Dort ist ein erheblicher Anteil der Fläche, in manchen Regionen sind es mehr als 50 %, unter Feldberegnung. Wie viele Einzelregner dahinterstehen, weiß ich nicht genau, weil ein Teil der Betriebe eine eigene Genehmigung hat, während andere das über Beregnungsverbände machen.

Ferner merken wir natürlich, dass im Zuge des Klimawandels das Interesse an Feldberegnung auch in anderen Landesteilen wächst. Das heißt, die Zahl der Betriebe mit Feldberegnung steigt kontinuierlich. All diese Betriebe müssen ein Erlaubnisverfahren durchlaufen, was aber völlig

unstrittig ist. Es geht nur um die Strukturen, wie diese Aufgabe organisiert wird. Wir begrüßen die vorgeschlagene Regelung grundsätzlich, weil damit Erlaubnisverfahren als Gemeinschaft vieler Landwirte - und nicht für jeden Brunnen einzeln - kosteneffizient durchgeführt werden können. Das ist auch im Sinne der unteren Wasserbehörden, zumal sie selbst auf diese Weise einen besseren Überblick bekommen. Aber es ist auch zu sehen, dass der Bedarf, Beregnungsverbände zu bilden, regional sehr unterschiedlich ausgeprägt ist. Wo es reichlich Wasser gibt, haben die unteren Wasserbehörden kein Interesse daran, noch einen zusätzlichen Verband zu haben.

Abg. **Dr. Ingo Kerzel** (AfD): Können Sie dazu eine Statistik nachreichen?

Hartmut Schlepps: Das machen wir.¹

Vors. Abg. **Marie Kollenrott** (GRÜNE): Vielen Dank für diese Zusatzinformation.

Frank Kohlenberg: Gestatten Sie mir noch eine abschließende Anmerkung. Wir als Niedersächsischer Landesbauernverband sehen uns auch in Zukunft als Lösungsanbieter. Das Thema Moorwiedervernässung ist ein Paradebeispiel dafür. Ob man nun eine hundertprozentige Wiedervernässung will oder ob man über Lösungsansätze eine Teilvernässung anstrebt, um die weitere Bewirtschaftung auf einigen Flächen zuzulassen, wäre jeweils zu prüfen. Auch eine Teilvernässung könnte für die Zukunft eine gute Lösung sein.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und Ihre Einladung in die Anhörung.

*

Ferner liegen schriftliche Stellungnahmen folgender Organisationen vor:

- *Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW), Landesgruppe Norddeutschland (Vorlage 1; Stellungnahme vom 1. August 2025 im Zuge der Verbandsbeteiligung der Landesregierung)*
- *Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (Vorlage 7)*

¹ Am 2. März 2026 übersandte der Verband per E-Mail statistische Unterlagen zum Umfang und zur prognostizierten Entwicklung der Feldberegnung. Diese sind dieser Niederschrift als **Anlage** angefügt.

Tagesordnungspunkt 2:

Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zu dem aktuellen Stand der Gasversorgung, der Gesamtsituation der Gasversorgung sowie geplanten Schutzmaßnahmen und Notfallplänen

Antrag der Fraktion der AfD vom 5. Februar 2026

Beratung

Abg. **Dr. Ingo Kerzel** (AfD) stellt den Antrag vor und verweist auf die weiter zurückgehenden Gasspeicherfüllstände. Die europäischen Nachbarstaaten könnten den Bedarf nicht decken, und der LNG-Import könne nur mit Verzögerungen erfolgen.

Zu diesem Thema habe bereits die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag eine Anfrage gestellt. Hier sei die Lage in Niedersachsen von besonderem Interesse.

Abg. **Thordies Hanisch** (SPD) stimmt dem Unterrichtungswunsch zu und regt an, auch im Hinblick auf die für die Unterrichtung erforderlichen Statistiken die Unterrichtung in schriftlicher Form entgegenzunehmen.

Abg. **Dr. Ingo Kerzel** (AfD) signalisiert seine Zustimmung zu diesem Vorschlag.

Beschluss

Der **Ausschuss** bittet die Landesregierung einstimmig um eine schriftliche Unterrichtung zu dem Thema des vorliegenden Antrags.

Tagesordnungspunkt 3:

Terminangelegenheiten

Besuch der Hannover Messe

Vors. Abg. **Marie Kollenrott** (GRÜNE) weist darauf hin, dass auch im Jahr 2026 der Jugendzukunftstag und der Standardtag für Ausschussbesuche auf der Hannover Messe zusammenfielen. Sie fragt, ob seitens des Ausschusses Interesse an einem Messebesuch bestehe.

Abg. **Thordies Hanisch** (SPD) erinnert daran, dass es sich in den vergangenen Jahren bewährt habe, sich für einen Besuch der Hannover Messe einem anderen Ausschuss, der einen stärkeren thematischen Bezug zu der Messe habe und diese besuche, anzuschließen oder einen Besuch fraktionsseitig zu organisieren. - **Weitere Abgeordnete** schließen sich dieser Position an.

Der **Ausschuss** kommt überein, auf einen Besuch der Messe zu verzichten.

Produktionsmethoden

Landwirtschaftliche Betriebe mit Bewässerungsmöglichkeit auf Freilandflächen - ohne Frostschutzberechnung - und bewässerte Fläche 2022

Landwirtschaftliche Betriebe mit Bewässerungsmöglichkeit auf Freilandflächen - ohne Frostschutzberechnung - und bewässerte Fläche 2022

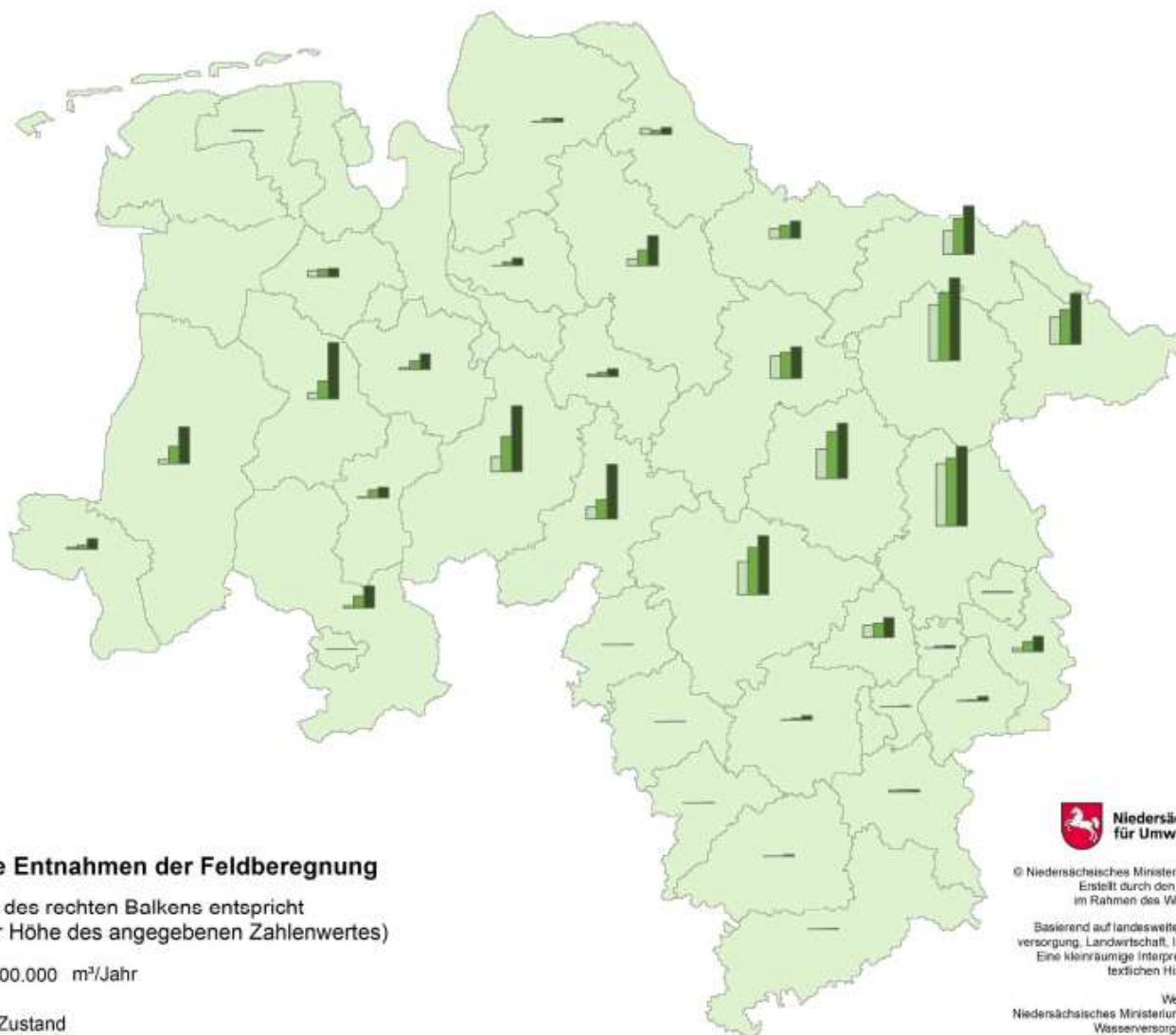
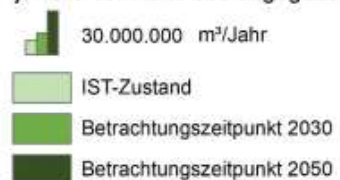
Bundesländer	Möglichkeit zur Bewässerung		Tatsächliche Bewässerung	
	Betriebe	LF ¹ (Landwirtschaftsfläche)	Betriebe	LF ¹ (Landwirtschaftsfläche)
Deutschland	17 280	791 800	15 920	554 000
Baden-Württemberg	3 480	35 900	3 250	22 800
Bayern	2 710	56 100	2 440	27 600
Berlin	10	0	10	0
Brandenburg	430	51 400	390	30 900
Bremen	0	/	0	0
Hamburg	220	2 300	200	1 600
Hessen	700	32 000	670	21 700
Mecklenburg-Vorpommern	200	42 300	190	24 900
Niedersachsen	4 610	369 900	4 290	302 100
Nordrhein-Westfalen	2 630	91 700	2 430	59 000
Rheinland-Pfalz	890	33 500	830	23 500
Saarland	30	300	30	200
Sachsen	290	11 300	270	5 400
Sachsen-Anhalt	300	34 200	270	22 300
Schleswig-Holstein	660	24 000	530	9 300
Thüringen	120	6 800	100	2 500
1: Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) ohne Kulturen unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen und ohne Haus- und Nutzgärten.				

Quelle: Destatis <https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Produktionsmethoden/Tabellen/bewaesserungsmoeglichkeiten.html>

Stand 10. Mai 2024

erwartete Entnahmen der Feldberegnung

(Die Höhe des rechten Balkens entspricht jeweils der Höhe des angegebenen Zahlenwertes)



0 12,5 25 50 Kilometer



**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**

© Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU)
Erstellt durch den Gewässerkundlichen Landesdienst (GLD)
im Rahmen des Wasserversorgungskonzeptes Niedersachsen

Basierend auf landesweiten Daten und Angaben der Arbeitsgruppen Wasser-
versorgung, Landwirtschaft, Industrie und Ressourcenbewirtschaftung (MU 2022a).
Eine kleinräumige Interpretation der Ergebnisse ist nur unter Beachtung der
textlichen Hinweise (MU 2022, Kapitel 5) zulässig.

Weiterführende Informationen:
Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (2022):
Wasserversorgungskonzept Niedersachsen. Hannover

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (2022a):
Hintergrunddokument zum Wasserversorgungskonzept Niedersachsen. Hannover



LBN (2020): Auszug aus den Geodaten (verändert) des Landesamtes
für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

Abbildung 19: erwartete Entnahmen der Feldberegnung aus dem Grundwasser je Landkreis für den IST-Zustand und die Betrachtungszeitpunkte 2030 und 2050

Quelle: Wasserversorgungskonzept Niedersachsen Nds. Umweltministerium 2022